

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz



## Impressum

## Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)

Referat 34 - Oberste Fischereibehörde

Lindenstraße 34a,14467 Potsdam

Telefon:+49 (0)331 866-7652

E-Mail: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/fischerei-und-angeln/

## Radaktion/Autor:

Referat 34 - Oberste Fischereibehörde

Titelbild: Karl Winkelgrund

Stand: Oktober 2022

## Layout:

LGB (Landesvermessung und Geoabasisinformation Brandenburg)

# Fischereirecht im Land Brandenburg

Zusammenstellung rechtlicher Vorschriften

Fischereigesetz, Fischereiordnung
(mit Mindestmaßen und Schonzeiten),
Verordnung über die Anglerprüfung,
Verordnung über die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher,
Verordnung über Sonderlehrgänge u. a.

## Vorwort

Die Fischerei an Flüssen und Seen zählt zu den ältesten Arten des menschlichen Nahrungserwerbs. Gleichzeitig ist die Fischerei für viele Lebensfreude und Naturgenuss aber auch Entspannung und Leidenschaft. Die Teichwirtschaft hat eine jahrhundertealte Tradition in Brandenburg und auch für Angler liegt zwischen Oder und Elbe ein Land voller unbegrenzter Möglichkeiten. Brandenburg ist bekannt für seinen Gewässerreichtum und steht damit auch für eine vielfältige Fischfauna und zahlreiche Fischereirechte. Von der insgesamt über 100.000 Hektar großen märkischen Wasserfläche aus Fließgewässern, Seen und Teichen werden aktuell etwa zwei Drittel fischereilich genutzt bzw. bewirtschaftet.

Um aber Fische fangen zu können sind Angel- als auch Berufsfischerinnen und Fischer auf intakte Gewässerlebensräume und gesunde Fischartengemeinschaften angewiesen. So ist der Erhalt, der Schutz und das Fördern von Fischbeständen im ureigenen Interesse aller Fischereiausübenden. Die Hege gehört zu den Kernaufgaben. Doch bei Schutz und Fang ist noch nicht Schluss – erst der Genuss des zubereiteten Fischs rundet das Fischereierlebnis ab. Fische aus brandenburgischen Gewässern – egal ob aus Zucht, See oder Fluss – sind nachhaltige Lebensmittel. Strenge Fangbestimmungen aber auch die Eigenverantwortung der Fischer verhindern eine Überfischung und die Nachzucht gefährdeter Arten stabilisiert die Bestände. Schmackhafte und gesunde Fische aus brandenburgischen Gewässern sind ein leicht verdauliches und fettarmes regionales Produkt, das sich wachsender Beliebtheit erfreut.

Die Fischereiausübung ist in Brandenburg historisch tief verwurzelt. Viel kleinere und größere Städte an den Flüssen und Seen Brandenburgs sind aus einstigen Fischersiedlungen hervorgegangen. Erste Bestimmungen für die gesamte Mark Brandenburg wurden bereits im Jahr 1551 in einer ersten Fischereiordnung festgehalten. Im Laufe der letzten Jahrhunderte ist das fischereirechtliche Regelungswerk beständig gewachsen und gereift. Die ursprüngliche Zielstellung – die Nutzung der Ressource Fisch verpflichtend mit deren Schutz zu verbinden – ist bestehen geblieben. Mit der preußischen Fischereigesetzgebung wurde erstmals der Gedanke der Nachhaltigkeit in Form einer Hegeverpflichtung aufgegriffen.

Das Fischereigesetz für das Land Brandenburg folgt dieser Entwicklung im gegenwärtigen fischereilichen und gesellschaftlichen Rahmen – unterstützt durch weiterführende Rechtsverordnungen. Im Mittelpunkt stehen die Erhaltung, Entwicklung und Nutzung der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt, die Entwicklung wettbewerbsfähiger Fischereibetriebe und die Förderung der Angelfischerei.

Die vorliegende Broschüre bietet einen umfassenden Gesamtüberblick über die im Land Brandenburg geltenden fischereirechtlichen Vorschriften in den aktuellen Fassungen und soll auf diese Weise die rechtmäßige Ausübung der Fischerei gewährleisten aber auch Hilfestellung leisten. Sie dient als praktische Informationsmöglichkeit, insbesondere für alle Fischereiausübenden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden, Institutionen und Verbänden sowie für alle interessierten Personen.

Axel Vogel

Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

# Inhalt

Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG)	6
Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO)	26
Verordnung über die Anglerprüfung	39
Verordnung über die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher	43
Verordnung über Sonderlehrgänge zum Erwerb des Fischereischeines (SoLFischV)	45
Verordnung über die Erhebung der Fischereiabgabe	51
Verordnung über Fischereibeiräte	53
Verordnung über die Mustersatzung für Fischereigenossenschaften	55
Verordnung über die Verwendung von künstlichem Licht und Elektrizität in Gewässern zu fischereiwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zwecken (Elektrofischereiverordnung – EFischV)	60
Verordnung über die Einrichtung und Führung des Fischereibuches (Fischereibuchverordnung – Fisch-BuV)	63
Verordnung zur Erhebung von Verwaltungs-gebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) – Auszug	64
Sachregister	67

## Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG)

vom 13. Mai 1993 (GVBI.I/93, [Nr. 12], S.178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBI.I/10, [Nr. 28],

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Gesetzeszweck
- § 2 Geltungsbereich

#### Abschnitt 2

**Fischereirecht** 

- § 3 Inhalt des Fischereirechts, Hegepflicht
- § 4 Eigentums- und selbständiges Fischereirecht, Fischereibuch
- § 5 Selbständige Fischereirechte bei Veränderungen der Gewässer
- § 6 Übertragung von selbständigen Fischereirechten
- § 7 Beschränkte selbständige Fischereirechte
- § 8 Aufhebung beschränkter selbständiger Fischereirechte
- § 9 Koppelfischereirecht
- § 10 Übertragung der Ausübung des Fischereirechts
- § 11 Fischereipachtvertrag
- § 12 Anzeige von Fischereipachtverträgen
- § 13 Angelkarte
- § 14 Fischereiausübung in Häfen und Stichkanälen
- § 15 Fischfang auf überfluteten Grundstücken
- § 16 Zugang zu Gewässern

#### Abschnitt 3

Genehmigung der Fischereiausübung

- § 17 Fischereischeine
- § 18 Ausübung der Fischerei
- § 19 Anglerprüfung
- § 20 Versagungsgründe
- § 21 Einziehung des Fischereischeins
- § 22 Gebühren und Abgaben

#### Abschnitt 4

Fischereibezirk, Hegeplan, Fischereigenossenschaft

- § 23 Fischereibezirk
- § 24 Hegeplan
- § 25 Fischereigenossenschaft

#### Abschnitt 5

Schutz der Fischbestände

- § 26 Verbot schädigender Mittel
- § 27 Schadenverhütende Maßnahmen und Entschädigung
- § 28 Ablassen von Gewässern
- § 29 Sicherung des Fischwechsels
- § 30 Fischwege
- § 31 Mitführen von Fischereigeräten
- § 32 Allgemeine Verordnungsermächtigung
- § 33 Ermächtigung zur Bestimmung von Schonbezirken

#### Abschnitt 6

Entschädigung

- § 34 Grundsatz der Geldleistung
- § 35 Verfahren

## Abschnitt 7

Fischereiverwaltung

- § 36 Fischereibehörden
- § 37 Fischereibeiräte
- § 38 Fischereiberater
- § 39 Fischereiaufsicht

#### Abschnitt 8

Bußgeldvorschriften

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

#### Abschnitt 9

Übergangsvorschriften und Schlussbestimmungen

- § 41 Weitergeltung bestehender Fischereirechte
- § 42 Fischereischeine und Betriebsgenehmigungen alten Rechts
- § 43 Staatsverträge
- § 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

#### Abschnitt 1

Allgemeines

## § 1 Gesetzeszweck

- (1) Die Gewässer als Lebensraum und die in ihnen beheimateten Tiere und Pflanzen sind Bestandteile des Naturhaushaltes und damit Lebensgrundlagen der menschlichen Gesellschaft. Qualität und Vielfalt der Gewässer sind unentbehrliche Voraussetzungen für die Entwicklung, Erhaltung und Nutzung der Fischbestände, die in ihrer Artenvielfalt und natürlichen Artenzusammensetzung zu schützen sind.
- (2) Ordnungsgemäße Fischerei dient der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes der Gewässer in der Kulturlandschaft. Sie ist als Teil der Kulturgeschichte und aus Gründen der Freizeit- und Erholungsgestaltung notwendig. Schutz, Erhaltung, Fortentwicklung und Nutzung der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt sind zentrale Anliegen dieses Gesetzes.
- (3) Dieses Gesetz dient der Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Fischereibetriebe; es f\u00f6rdert die Aus\u00fcbung der Angelfischerei.

#### § 2 Geltungsbereich

- (1) Das Fischereigesetz regelt die Fischerei in allen ständig oder zeitweise wasserführenden Oberflächengewässern, die Aufzucht und Haltung von Fischen und anderen Wasserorganismen in allen künstlich angelegten Fischteichen und sonstigen Anlagen sowie die Maßnahmen zum Schutz der Fischerei.
- (2) Auf bewirtschaftete Anlagen der Teichwirtschaft, der Fischzucht und -haltung sowie Stauteiche, die ausschließlich der Energiegewinnung durch Wasserkraft dienen, finden § 3 Abs. 2, § 10 Abs. 3, §§ 23 bis 25 und § 28 Abs. 2 keine Anwendung. Gleiches gilt für Gewässer bis zur Größe von 0,5 Hektar, denen es an einer für den Fischwechsel geeigneten Verbindung mit anderen Gewässern fehlt.

#### Abschnitt 2

Fischereirecht

## § 3 Inhalt des Fischereirechts, Hegepflicht

- (1) Das Fischereirecht gibt die ausschließliche Befugnis, in einem Gewässer Fische einschließlich deren Laich, Neunaugen, Krebse, Muscheln sowie Fischnährtiere (nachfolgend Fische genannt) zu hegen, zu fangen und mit Ausnahme der geschützten Arten sich anzueignen. Die ökologisch verträgliche Nutzung abgestorbener Teile von Schilf- und Rohrbeständen ist Bestandteil des Fischereirechts.
- (2) Das Fischereirecht verpflichtet zur Erhaltung, Förderung und Hege eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Artenvielfalt.

## § 4 Eigentums- und selbständiges Fischereirecht, Fischereibuch

- Das Fischereirecht steht dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zu (Eigentumsfischereirecht), soweit nicht daran selbständige Fischereirechte bestehen.
- (2) Das selbständige Fischereirecht ist ein das Gewässergrundstück belastendes Recht. Sein Inhalt und Rang bestimmt sich nach der Zeit seiner Entstehung. Zur Erhaltung seiner Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches bedarf es keiner Eintragung.
- (3) Neue selbständige Fischereirechte dürfen unbeschadet der §§ 5 und 6 nicht begründet werden.
- (4) Fischereirechte, deren Bestand glaubhaft gemacht ist, sind auf Antrag in das Fischereibuch einzutragen.

#### § 5 Selbständige Fischereirechte bei Veränderungen der Gewässer

- (1) Verändert ein fließendes Gewässer durch natürliche Ereignisse oder künstliche Eingriffe sein Bett oder ein stehendes Gewässer seine Größe, so folgen selbständige Fischereirechte den neuen Gegebenheiten. Bildet sich ein neuer Arm, eine Abzweigung oder eine dauernd überstaute Wasserfläche, so erstrecken sich die Fischereirechte auch auf diese. Vermindert eine künstliche Veränderung den Wert der bestehenden Fischereirechte, so ist der den Eigentümern der Fischereirechte daraus entstehende Schaden auszugleichen. Die Verpflichtung zum Ausgleich obliegt dem Träger der Maßnahme.
- (2) Bestanden an dem veränderten Gewässer mehrere Fischereirechte, so richtet sich deren neue räumliche Ausdehnung nach dem Verhältnis, in dem sie vorher zueinander standen. Einigen sich die Eigentümer nicht, so entscheidet die Fischereibehörde.

## § 6 Übertragung von selbständigen Fischereirechten

- (1) Selbständige Fischereirechte sind nur ungeteilt und mit allen Nebenrechten und Verpflichtungen übertragbar, es sei denn, die Übertragung erfolgt an den Eigentümer des belasteten Gewässergrundstücks. Personen im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 können Fischereirechte, die mit dem Eigentum an einem anderen Grundstück als dem Gewässergrundstück verbunden sind, als selbständige Fischereirechte erwerben. Übertragungsverträge bedürfen der notariellen Beurkundung und der Genehmigung durch die Fischereibehörde.
- (2) Für das Genehmigungsverfahren sind die §§ 9 bis 11 des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBI. I S. 1091, bereinigt S. 1652 und 2000) entsprechend anzuwenden.
- (3) Auf selbständige Fischereirechte besteht ein Vorkaufsrecht für den Eigentümer des belasteten Gewässers. Auf selbständige Fischereirechte an staatlichen Gewässern besteht ein vorrangiges Vorkaufsrecht des Landes Brandenburg. Das Vorkaufsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Verkaufsangebot durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht wird.

#### § 7 Beschränkte selbständige Fischereirechte

(1) Ein selbständiges Fischereirecht kann auf das Hegen, Fangen oder Aneignen bestimmter Fische, auf die Benutzung bestimmter Fangmittel sowie in anderer Hinsicht eingeschränkt sein (beschränktes selbständiges Fischereirecht). (2) Ein Küchenfischereirecht gibt dem Berechtigten nur die Befugnis, mit der Handangel für den eigenen häuslichen Verbrauch zu fischen.

## § 8 Aufhebung beschränkter selbständiger Fischereirechte

- (1) Beschränkte selbständige Fischereirechte k\u00f6nnen gegen Entsch\u00e4digung von der Fischereibeh\u00f6rde aufgehoben werden. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu h\u00f6ren.
- (2) Die Aufhebung kann erfolgen:
  - 1. von Amts wegen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist,
  - auf Antrag eines Inhabers eines Eigentums- oder selbständigen Fischereirechts (Fischereiberechtigten), wenn er nachweist, dass die Ausübung des beschränkten selbständigen Fischereirechts der Erhaltung oder Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachteilig ist oder einen wirtschaftlichen Fischereibetrieb in dem Gewässer hindert.
- (3) Zur Entschädigung ist der Begünstigte verpflichtet.

## § 9 Koppelfischereirecht

- (1) Koppelfischerei liegt vor, wenn an derselben Gewässerstrecke mehrere Fischereirechte bestehen oder wenn an demselben Gewässergrundstück mehreren Personen ein Fischereirecht zusteht.
- (2) Sind die einer rechtsfähigen Vereinigung von Berufsfischern zustehenden Koppelfischereirechte bisher von den Mitgliedern der Vereinigung ausgeübt worden, so bleiben die Mitglieder berechtigt, die Fischerei entsprechend der Anzahl der ihnen zustehenden Rechte in Person auszuüben.
- (3) Geht ein Fischereirecht oder ein Anteil an einem solchen von Todes wegen auf mehrere Personen über oder wird ein Grundstück, mit welchem ein Fischereirecht verbunden ist, von mehreren Personen erworben, so ist die Fischerei für Rechnung der Anteilsberechtigten entweder durch einen hierfür ständig bestellten Vertreter oder durch Verpachtung oder durch Anschluss an eine Fischereigenossenschaft auszuüben.
- (4) Koppelfischereirechte k\u00f6nnen durch Vertrag nur auf nat\u00fcrliche Personen, welche die Voraussetzungen des \u00ar 17 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erf\u00fcllen, oder auf das Land Brandenburg \u00fcbertragen werden. \u00ar 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Das Land, vertreten durch das für die Fischerei zuständige Ministerium, kann auf staatlichen Gewässern Fischereirechte verpachten, wenn dies der in einem wissenschaftlichen Gutachten festgestellte nachhaltige Ertragswert zulässt.

## § 10 Übertragung der Ausübung des Fischereirechts

- (1) Wer ohne eigenes Fischereirecht fischt, muss vom Fischereiberechtigten zur Ausübung des Fischereirechts ermächtigt sein.
- (2) Der Fischereiberechtigte kann die Ausübung des Fischereirechts nur in vollem Umfang (Fischereipachtvertrag) oder unter Beschränkung auf den Fischfang mit der Handangel (Fischereierlaubnisvertrag, Angelkarte) übertragen.
- (3) Fischereiberechtigte, denen die Ausübung der Fischerei nicht gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 gestattet ist, sind verpflichtet, diese an

- 1. natürliche Personen.
- juristische Personen, die zur Ausübung der Erwerbsfischerei gegründet wurden oder aus einer traditionellen Spreewaldfischereigemeinschaft hervorgegangen sind, oder
- 3. rechtsfähige Vereinigungen von Berufsfischern und gemeinnützige Vereinigungen zur Förderung und Ausübung des Angelns sowie an Einrichtungen der Forschung und Lehre ungeteilt zu übertragen, sofern sie die Bedingungen des § 17 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 erfüllen. Abweichend davon ist eine Übertragung an Personen möglich, die einen Sonderlehrgang nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 bis zum 31. März 2001 erfolgreich absolviert haben. Findet sich in diesem Personenkreis kein Pächter, so kann die Fischereibehörde auch andere Personen unter gleichen Voraussetzungen benennen.
- (4) Der Fischereipachtvertrag darf mit einer Vereinigung gemäß Absatz 3 Nr. 3 nur abgeschlossen werden, wenn in ihr mindestens eine vom Vorstand bevollmächtigte oder von der Vereinigung angestellte, mit der fischereilichen Bewirtschaftung der Gewässer betraute Person über die Qualifikation nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 verfügt.
  Die Fischereibehörde kann von dieser Voraussetzung absehen, wenn das zu verpachten
  - de Gewässer nach Größe, ökologischer und landeskultureller Bedeutung sowie wegen der Struktur seines Fischbestandes keine besonderen Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Pächters stellt.
- (5) Der Fischereipachtvertrag gibt dem Pächter die Befugnis zur Ausgabe von Angelkarten. Im Übrigen ist eine Unterverpachtung nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig. Der Verpächter kann sich im Pachtvertrag den eigenhändigen Fischfang mit der Handangel vorbehalten.

## § 11 Fischereipachtvertrag

- (1) Abschluss und Änderung eines Fischereipachtvertrages bedürfen der Schriftform. Die Mindestpachtzeit beträgt zwölf Jahre. Über Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entscheidet die Fischereibehörde.
- (2) Küchenfischereirechte (§ 7 Abs. 2) dürfen nicht, Koppelfischereirechte dürfen nur an Erwerbsfischer oder deren Vereinigungen verpachtet werden.
- (3) Verträge, die gegen die Absätze 1 oder 2 oder gegen § 10 Abs. 2 bis 4 verstoßen, sind nichtig.
- (4) Auf den Fischereipachtvertrag finden die Vorschriften der §§ 581 bis 584 b, 1056 und 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.
- (5) Für die Dauer eines Streits über die Wirksamkeit des Pachtvertrages regelt die Fischereibehörde die Ausübung der Fischerei vorläufig.

#### § 12 Anzeige von Fischereipachtverträgen

Der Pächter hat der Fischereibehörde den Abschluss und die Änderung eines Fischereipachtvertrages innerhalb eines Monats nach Abschluss anzuzeigen. Das gleiche gilt für Unterpachtverträge.

#### § 13 Angelkarte

(1) Angelkarten (Fischereierlaubnisverträge) können höchstens auf die Dauer von einem Kalenderjahr sowie nur bei nachgewiesener Entrichtung der Fischereiabgaben nach § 22 Abs. 2 ausgegeben werden. (2) Die Fischereibehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Fischereibeirat zur Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes die Höchstzahl der Angelkarten festsetzen sowie die Fangerlaubnis auf bestimmte Fischarten, Fangmengen oder Fangmittel beschränken. Die Belange der Erwerbs- und Nebenerwerbsfischer sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

#### § 14 Fischereiausübung in Häfen und Stichkanälen

In Häfen und Stichkanälen sind die Fischereiberechtigten verpflichtet, die Ausübung ihres Fischereirechts den Fischereiberechtigten der angrenzenden Strecken des Gewässers auf Verlangen gegen einen angemessenen Pachtzins zu übertragen.

#### § 15 Fischfang auf überfluteten Grundstücken

- (1) Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so sind der Fischereiausübungsberechtigte und seine Helfer befugt, auf den überfluteten Grundstücken auf eigene Gefahr zu fischen; überflutete fremde Fischgewässer, Hofräume, gewerbliche Anlagen und eingefriedete Grundstücke, mit Ausnahme von eingezäunten Viehweiden, sind jedoch hiervon ausgeschlossen. Die überfluteten Grundstücke dürfen nur dann betreten werden, wenn nicht von Wasserfahrzeugen aus gefischt werden kann. Inhaber von Koppelfischereirechten können die überfluteten Grundstücke gemeinsam befischen.
- (2) Maßnahmen, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern, sind unzulässig.
- (3) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte überfluteter Grundstücke sind nicht befugt, auf diesen Grundstücken zu fischen. Fische, die in Gräben oder anderen Vertiefungen, die nicht mehr in Verbindung mit den Gewässern stehen, zurückbleiben, kann sich der Fischereiausübungsberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Rücktritt des Wassers aneignen. Erst nach Ablauf dieser Frist steht dieses Recht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu.
- (4) Schäden, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Ausübung der Fischerei an überfluteten Grundstücken entstehen, hat der Fischereiausübungsberechtigte zu ersetzen.

#### § 16 Zugang zu Gewässern

- (1) Fischereiausübungsberechtigte und ihre Helfer sind befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Befugnis nach Satz 1 erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohnund Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen mit Ausnahme von Campingplätzen.
- (2) Die Fischereibehörde kann im Einzelfall das Betreten von Uferflächen und Anlagen in und an Gewässern einschränken oder verbieten, soweit dies im öffentlichen Interesse zum Schutz der Anlagen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist.
- (3) Die Fischereibehörde kann dem Fischereiausübungsberechtigten ein Recht zum Betreten

- von Grundstücken gegen eine der Höhe nach festzusetzende Entschädigung des Grundstückseigentümers einräumen, soweit dies zur Ausübung des Fischereirechts erforderlich ist. Die Entschädigung geht zu Lasten des Begünstigten.
- (4) Für Schäden, die durch die Ausübung des Betretungsrechts verursacht werden, haftet der Fischereiausübungsberechtigte.

#### Abschnitt 3

Genehmigung der Fischereiausübung

## § 17 Fischereischeine

- (1) Die Ausübung der Fischerei bedarf der Genehmigung (Fischereischein) durch die zuständige Fischereibehörde. Diese wird erteilt:
  - für Berufsfischer zur Ausübung des Fischfangs mit allen zugelassenen Fischfanggeräten;
  - 2. für Angler zur Ausübung des Fischfangs mit Angelgeräten.
- (2) Fischereischeine gemäß Absatz 1 Nr. 1 können Personen erhalten, die
  - 1. eine abgeschlossene fischereiliche Berufsausbildung nachweisen,
  - 2. eine fischereiwissenschaftliche Ausbildung abgeschlossen haben oder
  - als Inhaber von an bestimmte Gewässer gebundenen Fischereirechten oder als Mitglied in einer traditionellen Spreewaldfischergemeinschaft einen von der Fischereibehörde durchgeführten Sonderlehrgang erfolgreich abgeschlossen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Der Geltungsbereich der Fischereischeine ist auf diese Gewässer zu begrenzen.
- (3) Der Fischereischein wird nach einem von der obersten Fischereibehörde bestimmten Muster unbefristet erteilt.
- (4) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Personen, die
  - einen Fischereiausübungsberechtigten oder
  - einen von diesem beauftragten Inhaber eines Fischereischeins im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bei der Ausübung des Fischfangs in dessen Gegenwart unterstützen. Dies gilt nicht für die Ausübung des Fischfangs mit der Handangel oder mit Geräten zum Fang von Köderfischen,
  - im Berufsbild des Fischwirtes ausgebildet werden, über einen im Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragenen Ausbildungsvertrag verfügen, die Zwischenprüfung bestanden haben und im Rahmen ihrer Ausbildung fischen,
  - 4. den Fischfang mit der Friedfischangel ausüben,
  - den Fischfang mit Angelgeräten ausüben und keinen Hauptwohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben und sich nur für kurze Zeiträume eines Kalenderjahres im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten,
  - den Fischfang mit Angelgeräten ausüben und Mitglieder diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen sind und deren Angehörige, soweit sie durch Ausweis des Auswärtigen Amtes oder Staats- oder Senatskanzlei eines Bundeslandes ausgewiesen sind.

- (5) Gültige Fischereischeine anderer deutscher Bundesländer, die dem Fischereischein gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 gleichstehen, gelten auch im Land Brandenburg, es sei denn, der Inhaber hat seinen ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes.
- (6) Personen, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, k\u00f6nnen auf Antrag einen Jugendfischereischein mit einer Geltungsdauer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten. Die Regelungen des Absatzes 4 bleiben unber\u00fchrt. Der Jugendfischereischein berechtigt vorbehaltlich der Bestimmungen des \u00e3 18 zum Gebrauch der Friedfischhandangel. Der Jugendfischereischein wird nach einem von der obersten Fischereibeh\u00f6rde vorgegebenen Muster erfeilt.

## § 18 Ausübung der Fischerei

- (1) Die Fischerei darf nur ausüben, wer das achte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Wer die Fischerei ausübt, muss folgende Unterlagen bei sich führen und auf Verlangen den Aufsichtspersonen nach § 39 aushändigen:
  - 1. den Fischereischein, soweit nach § 17 eine Fischereischeinpflicht besteht,
  - 2. den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe gemäß § 22,
  - die Angelkarte oder ein Mitgliedsdokument einer auf dem Gewässer fischereiausübungsberechtigten rechtsfähigen Anglervereinigung, soweit es sich nicht um eine genehmigte Angelveranstaltung handelt.
- (3) Wer die Fischerei ausübt, hat alle rechtlichen Bestimmungen, insbesondere fischereirechtlicher, tierschutzrechtlicher und naturschutzrechtlicher Art zu beachten. Dazu hat er sich entsprechend zu informieren und weiterzubilden.

#### § 19 Anglerprüfung

- (1) Die Erteilung eines Fischereischeins gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 ist davon abhängig, dass der Antragsteller eine Anglerprüfung bestanden hat, in der er ausreichende Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachgewiesen hat:
  - Fischkunde und -hege,
  - 2. Pflege der Fischgewässer,
  - 3. Fanggeräte und deren Gebrauch,
  - 4. Behandlung der gefangenen Fische,
  - einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere fischereiliche, wasser-, tierschutz-, tierseuchen- und naturschutzrechtliche Vorschriften.
- (2) Die Anglerprüfung wird im Auftrag der Fischereibehörde oder von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, die von der obersten Fischereibehörde anerkannt werden, durchgeführt. Die Prüfung muss für jeden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, zu gleichen Bedingungen zugänglich sein.
- (3) Von der Anglerprüfung sind die in § 17 Abs. 2 genannten Personen befreit.

#### § 20 Versagungsgründe

 Der Fischereischein ist Personen zu versagen, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben

- (2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden,
  - die wegen Fischwilderei, Diebstahls von Fischen und Fischereigeräten oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten und Vorrichtungen, die der Fischerei oder der Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
  - die wegen F\u00e4lschung eines Fischereischeins oder einer sonstigen zur Aus\u00fcbung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskr\u00e4ftig verurteilt worden sind,
  - die wegen Verstoßes gegen fischerei-, tierseuchen- oder wasserrechtliche Vorschriften oder wegen Tierquälerei oder Verstoßes gegen Naturschutzgesetze rechtskräftig verurteilt oder mit einem Bußgeld belegt worden sind.
- (3) Aus den Gründen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 kann der Fischereischein nicht mehr versagt werden, wenn fünf Jahre verstrichen sind, seitdem die Strafe oder die Geldbuße vollstreckt, verjährt oder erlassen ist.

## § 21 Einziehung des Fischereischeins

Werden nach Erteilung des Fischereischeins Tatsachen bekannt, die eine Versagung rechtfertigen, so kann die Behörde, die den Fischereischein erteilt hat, diesen für ungültig erklären und entschädigungslos einziehen. Im Fall des § 20 Abs. 1 ist der Fischereischein für ungültig zu erklären und einzuziehen.

## § 22 Gebühren und Abgaben

- Die Erhebung von Gebühren für Fischereischeine richtet sich nach den gebührenrechtlichen Vorschriften.
- (2) Wer die Fischerei ausüben will, hat bei der Fischereibehörde eine Fischereiabgabe zu entrichten, die zur Förderung des Fischereiwesens zu verwenden ist. Insbesondere sollen damit gefördert werden:
  - 1. Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen der Fische,
  - Untersuchungen der Lebens- und Umweltbedingungen der Fische sowie von Möglichkeiten zur Verhütung und Verhinderung von Fischkrankheiten,
  - Muster- und Lehrbetriebe der Fischerei sowie sonstige Maßnahmen und Einrichtungen zur Information und zur Aus- und Fortbildung.
- (3) Die Fischereiabgabe darf das Fünffache der Gebühr für die Erteilung des Fischereischeins nicht übersteigen.
- (4) Von der Fischereiabgabe befreit sind:
  - Personen, die die Fischereiabgabe in einem anderen Bundesland geleistet und ihren Hauptwohnsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben sowie
  - 2. Personen nach § 17 Abs. 4 Nr. 1 bis 3.

#### Abschnitt 4

Fischereibezirk, Hegeplan, Fischereigenossenschaft

## § 23 Fischereibezirk

(1) Die Fischereibehörde bildet Fischereibezirke unter Berücksichtigung fischereibiologischer, fischereiwirtschaftlicher und gewässerökologischer Maßstäbe, insbesondere bei bestehenden

- Koppelfischereirechten. Den Fischereiberechtigten ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Bildung, Änderung oder Aufhebung eines Fischereibezirks ist im Amtsblatt des Landes bekanntzumachen.
- (2) Angrenzende Fischereibezirke oder Teile von ihnen kann die Fischereibehörde von Amts wegen oder auf Antrag eines Fischereiberechtigten zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk zusammenschließen, wenn dies der Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes und einer sinnvollen Hege dienlich ist.
- (3) In einem Eigenfischereibezirk steht das Fischereirecht nur einer natürlichen oder juristischen Person zu, in einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk wird es von der Fischereigenossenschaft wahrgenommen.

## § 24 Hegeplan

- (1) Dem Fischereiberechtigten obliegt die Aufstellung eines Hegeplanes für den Fischereibezirk. Er kann diese Pflicht auf die Fischereiausübungsberechtigten übertragen. Der Hegeplan ist für einen Zeitraum von drei Jahren zu erstellen und mit den Hegeplänen der angrenzenden Fischereibezirke abzustimmen.
- (2) Der Hegeplan bedarf der Genehmigung durch die Fischereibehörde. Diese entscheidet im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Festsetzungen nicht geeignet sind, die Bestimmungen des § 1 zu erfüllen.
- (3) Wird nicht bis zum 1. Februar eines Jahres ein Hegeplan aufgestellt oder wird dieser innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat aus Gründen, die von dem Fischereiberechtigten zu vertreten sind, nicht genehmigt, so kann die Fischereibehörde nach erfolgloser Fristsetzung von einem weiteren Monat den Hegeplan auf Kosten des Pflichtigen aufstellen.
- (4) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Hegeplan obliegt den Fischereiausübungsberechtigten. Dies gilt auch, wenn diese eine freiwillige Hegegemeinschaft bilden oder einer solchen beitreten.
- (5) Erfüllt der Fischereiausübungsberechtigte seine Verpflichtungen aus dem Hegeplan trotz Fristsetzung nicht, so kann bei einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk die Fischereigenossenschaft oder im Übrigen die Fischereibehörde nach vorheriger Androhung die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

## § 25 Fischereigenossenschaft

- (1) Die Gesamtheit der Fischereiberechtigten eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes ist eine K\u00f6rperschaft des \u00f6ffentlichen Rechts (Fischereigenossenschaft). Die Fischereigenossenschaft steht unter der Aufsicht der Fischereibeh\u00f6rde.
- (2) Die Fischereigenossenschaft hat sich eine Satzung zu geben, die der Genehmigung durch die Fischereibehörde bedarf. Der für Landwirtschaft zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Mustersatzung zu erlassen, welche für diejenigen Fischereigenossenschaften, die innerhalb einer von der Fischereibehörde gesetzten Frist keine genehmigungsfähige Satzung beschlossen haben, verbindlich wird. Wird die Mustersatzung beschlossen und der Beschluss der Fischereibehörde angezeigt, bedarf sie keiner Genehmigung. Die genehmigte oder angezeigte Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen und wird mit dem Tag der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

- (3) Die Fischereigenossenschaft wird durch den von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Fischereivorstand vertreten. Solange die Fischereigenossenschaft keinen Fischereivorstand besitzt, werden ihre Geschäfte von der Fischereibehörde wahrgenommen.
- (4) Beschlüsse der Fischereigenossenschaft bedürfen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die gleichzeitig die Mehrheit der Gewässerfläche vertreten müssen. Zur Vertretung bedarf es einer schriftlich erteilten Vollmacht des Vertretenen.

#### Abschnitt 5

Schutz der Fischbestände

#### § 26 Verbot schädigender Mittel

- Es ist verboten, zum Fischfang explodierende oder giftige Mittel, Schusswaffen oder Schussgeräte sowie Fischspeere oder ähnliche Fanggeräte zu verwenden.
- (2) Die Verwendung von k\u00fcnstlichem Licht und von Elektrizit\u00e4t zu fischereiwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zwecken bedarf der Zulassung durch die Fischereibeh\u00f6rde.

## § 27 Schadenverhütende Maßnahmen und Entschädigung

- (1) Wer Anlagen in oder an Gewässern errichtet oder betreibt, welche die Ausübung der Fischerei behindern, ihre Ertragsfähigkeit schmälern, die Artenvielfalt in den Gewässern oder die Wanderung der Fische, die Fischfauna insgesamt oder einzelne Arten beeinträchtigen können, hat auf seine Kosten schadenverhütende Maßnahmen zu treffen.
- (2) Sind solche Maßnahmen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so ist anstelle der Verpflichtung nach Absatz 1 Entschädigung zu leisten. Weitergehende Ansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 28 Ablassen von Gewässern

- (1) Der zum Ablassen eines Gewässers Berechtigte hat den Fischereiberechtigten an diesem Gewässer den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Ablassens mindestens zehn Tage vorher schriftlich anzuzeigen. In Notfällen, insbesondere bei Hochwasser, Eisgang oder unvorhergesehenen Ausbesserungen eines Triebwerks kann sofort abgelassen werden. Der Fischereiberechtigte und die Fischereibehörde sind davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Zwischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die mit einer erheblichen Absenkung des Wasserstandes in einem Fischgewässer verbunden sind, soll ein Mindestzeitraum von drei Jahren liegen.
- (3) Bei der Benutzung für land- und teichwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Zwecke darf einem Fischgewässer nicht so viel Wasser entzogen werden, dass hierdurch eine fischereiliche Bewirtschaftung ausgeschlossen ist.

#### § 29 Sicherung des Fischwechsels

(1) In Gewässern dürfen keine Vorrichtungen, vorbehaltlich der Regelungen des § 30, betrieben werden, die den Wechsel der Fische verhindern.

17

- (2) Ein Gewässer darf durch feststehende Fischwehre, feststehende Fischzäune und feststehende Selbstfänge für Aale und andere Fische, unabhängig davon, ob sie elektrisch betrieben werden oder ob das angebrachte Fanggerät entfernt werden kann (selbständige Fischereivorrichtungen), auf nicht mehr als die halbe Breite bei Mittelwasserstand vom Ufer aus gemessen oder die halbe Tiefe für den Fischwechsel gesperrt werden. Selbständige Fischereivorrichtungen müssen voneinander so weit entfernt sein, dass sie den Fischwechsel nicht erheblich beeinträchtigen. Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Fischereibehörde kann für den Aalfang Ausnahmen zulassen.
- (3) Während der Dauer der Schonzeiten müssen ständige Fischereivorrichtungen in Gewässern beseitigt oder abgestellt werden. Die Fischereibehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Erhaltung des Fischbestandes nicht gefährdet wird.

## § 30 Fischwege

- (1) Wer Absperrbauwerke und andere Bauwerke in einem Gewässer herstellt oder bestehende Anlagen wesentlich verändert, die den Wechsel der Fische verhindern oder erheblich beeinträchtigen, muss auf seine Kosten geeignete Fischwege anlegen und unterhalten. Die Pflicht zur Unterhaltung kann aufgrund einer Vereinbarung, die der Zustimmung der Fischereibehörde bedarf, von einem anderen übernommen werden.
- (2) Die Fischereibehörde kann anordnen, dass der Fischweg ganzjährig oder zu bestimmten Zeiten des Jahres offen und betriebsfähig zu halten ist.
- (3) Die Fischereibehörde kann im Benehmen mit der Naturschutzbehörde Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.
- (4) Bei Ausnahmen nach Absatz 3 ist dem Unternehmer die Verpflichtung aufzuerlegen, jährlich einen angemessenen Beitrag zur Beschaffung von Fischbesatz zu leisten.
- (5) Ist die Errichtung eines Fischweges nicht möglich, so tritt an die Stelle der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 die Verpflichtung nach Absatz 4.
- (6) Bei Bauwerken oder Anlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen und die den Fischwechsel verhindern oder wesentlich erschweren, kann die Fischereibehörde die Errichtung von Fischwegen nachträglich anordnen. Erlegt die Anordnung dem Verpflichteten Maßnahmen auf, die in keinem angemessenen Verhältnis zu seinem Nutzen oder zu seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stehen, kann sie nur getroffen werden, wenn sich das Land oder ein sonstiger Kostenträger an der Aufbringung der Mittel angemessen beteiligt.
- (7) In Fischwegen ist jeglicher Fischfang verboten. Während der Zeit, in der der Fischweg geöffnet sein muss, ist der Fischfang auch auf den Strecken ober- und unterhalb des Fischweges verboten. Die Ausdehnung der Strecken bestimmt die Fischereibehörde. Werden Fischereirechte beeinträchtigt, ist die Entschädigung durch denjenigen zu leisten, der das Bauwerk oder die Anlage unterhält.
- (8) Die Fischereibehörde kann zu wissenschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Zwecken im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 7 Satz 1 oder 2 zulassen.

## § 31 Mitführen von Fischereigeräten

Niemand darf an, auf oder in Gewässern, in denen er nicht zum Fischfang berechtigt ist, Fischereigeräte fangfertig mitführen.

## § 32 Allgemeine Verordnungsermächtigung

- (1) Der für Landwirtschaft zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere zum Schutz der Fische und ihrer Lebensgrundlagen sowie der Fischerei in einer Fischereiordnung zu regeln:
  - den Mindestinhalt der Hegepläne (§ 24) sowie die Art und den Umfang von Hegemaßnahmen auch an neu entstehenden Gewässern.
  - die Schonzeiten der Fische einschließlich der Verbote oder der Beschränkungen des Fischens während der Schonzeit, den Schutz der Fischnährtiere und ökologisch oder für die Fischerei bedeutsamer Wasserpflanzen sowie den Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Fische, Krebse, Muscheln und Wasserpflanzen,
  - die Mindestmaße der Fische und die Art, Beschaffenheit und zeitliche Verwendung der Fischereigeräte sowie die Behandlung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische.
  - das Verbot von Maßnahmen, die eine Veränderung des Erbgutes von Fischen bewirken sowie das Verbot oder die Einschränkung des Aussetzens nicht heimischer Fische, die den gewässertypischen Fischbestand gefährden können,
  - Markt- und Verkehrsverbote.
  - 6. den Einsatz und die Zuordnung eines Fischgesundheitsdienstes,
  - die Art und Zeit der Ansiedlung und der Entnahme von Wasserpflanzen und Fischnährtieren
  - den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische.
  - 9. das gemeinschaftliche Fischen und die Vermeidung gegenseitiger Störungen der Fischer,
  - die Verpflichtung zur Anlandung bestimmter Fischarten, deren Vorkommen oder deren Vermehrung aus fischereibiologischen und ökologischen Gründen unerwünscht ist,
  - den Schutz der Fische vor Fischkrankheiten und anderen besonderen Gefahren, die Anzeigepflicht von Fischsterben und die Verpflichtung zur Entfernung toter Fische aus den Gewässern.
  - das Führen statistischer Aufzeichnungen über die erzielten Fänge und die vorgenommenen Besatzmaßnahmen nach Art, Altersklasse und Menge einschließlich deren periodischer Anzeige an die Fischereibehörde,
  - 13. tierschutzgerechte Bedingungen beim Fangen, Hältern und Transportieren von Fischen,
  - 14. die Bedingungen zur Genehmigung von Angelveranstaltungen,
  - 15. das Einlassen von Wassergeflügel,
  - 16. den Ufer- und Gelegeschutz,
  - die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Bewirtschaftung von Fischteichen sowie für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erbrütung und Aufzucht von Fischen.

- die fischereilichen Erfordernisse für die Genehmigungsverfahren zur Errichtung wasserbaulicher Anlagen sowie den Schutz der Fischerei bei Ausbau, Regulierung und Unterhaltung des Gewässers,
- 19. die Einbringung von Stoffen in Gewässer zu Zwecken der Fischerei,
- 20. die Erteilung von Genehmigungen für wissenschaftliche Untersuchungen.
- 21. die Erteilung von Fischereischeinen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 an Mitglieder rechtsfähiger und gemeinnütziger Anglervereinigungen,
- in welchem Umfang der Fischfang mit der Raubfisch- und der Friedfischangel zulässig ist und in welchen weiteren besonderen Fällen ein Fischereischein nicht erforderlich ist.
- (2) Der für Landwirtschaft zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
  - die Voraussetzungen, den Inhalt und das Verfahren von Lehrgängen, insbesondere von Sonderlehrgängen gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 zu bestimmen;
  - 2 eine Prüfungsordnung für Angler zu erlassen, in der die Prüfungsgebiete und Anforderungen bestimmt, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse festgelegt, Prüfungsgebühren und das Prüfungsverfahren geregelt werden;
  - die Anforderungen an die Anerkennung im Sinne von § 19 Abs. 2 und das Verfahren zu regeln;
  - die in Angelkarten enthaltenen Angaben sowie die Muster der Angelkarten, der Fischereischeine, der Fischereiabgabenmarken und der Dokumente der Fischereiaufsicht festzulegen und das Verfahren zu ihrer Erteilung zu regeln;
  - 4. die Anlage und Führung des Fischereibuchs zu regeln;
  - 5. die Bildung, die Zahl und die Zusammensetzung der Fischereibeiräte zu regeln;
  - 6. die Erhebung der Fischereiabgabe durch natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts zuzulassen und das Verfahren zu regeln sowie nach Anhörung des Landesfischereibeirats im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Höhe und den Erhebungszeitraum der Fischereiabgabe festzusetzen und in welchen besonderen Fällen eine Ermäßigung oder Befreiung von der Abgabe gewährt wird sowie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu erlassen:
  - die Bestellung, die Verpflichtung und den n\u00e4heren Inhalt der Aufgaben, die Pflichten und Befugnisse sowie die Aus- und Fortbildung der amtlich verpflichteten Fischereiaufseher zu regeln;
  - die Verwendung von künstlichem Licht und Elektrizität zu fischereiwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zwecken zu regeln.
- (3) Der für Landwirtschaft zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
  - 1. die Fischerei in Gewässern, die in Naturschutzgebieten beziehungsweise Kernzonen anderer Schutzgebiete liegen, näher zu regeln;
  - Art und Zeit sowie die Anforderungen an die ökologische Verträglichkeit der Nutzung abgestorbener Teile von Schilf- und Rohrbeständen sowie der Beseitigung sonstiger Wasserpflanzen in bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft, der Fischzucht und -haltung zu bestimmen.

## § 32a Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

Zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Aquakultur und der Binnenfischerei wird der für Landwirtschaft zuständige Minister ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu treffen über

- Die Erfassung von Informationen über gewerbsmäßige Fangtätigkeit, insbesondere zur Erstellung von Verzeichnissen
  - a) Aller Fischereifahrzeuge und gewerbsmäßiger Akteure und Fischer sowie
  - Aller Einrichtungen oder anderen von den Mitgliedsstaaten zugelassenen Stellen oder ermächtigten Personen, die die Erstvermarkung von Erzeugnissen der Binnenfischerei und der Aquakultur durchführen.
- 2. Nachweise über den Fang und die Abgabe von Binnenfischen,
- Verbote oder Einschränkungen des gewerbsmäßigen Fangs und der Erstvermarkung bestimmter Fischarte.
- Die Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

## § 33 Ermächtigung zur Bestimmung von Schonbezirken

- (1) Der für Landwirtschaft zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu Schonbezirken zu bestimmen:
  - Gewässerteile, die für den Wechsel der Fische von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke);
  - Gewässer oder Gewässerteile, die besonders geeignete Fischlaich- und Aufzuchtplätze sind (Laichschonbezirke);
  - 3. Gewässerteile, die als Winterlager für Fische besonders geeignet sind;
  - Gewässer oder Gewässerteile, die einen Bestand besonders gefährdeter Fischarten aufweisen.

Vor Erlass der Verordnung ist der Entwurf in den Gemeinden, in denen die Schonbezirke liegen sollen, bekanntzumachen und für die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Einwände gegen den Entwurf binnen eines Monats nach der Auslegung schriftlich bei der Fischereibehörde erhoben werden können.

- (2) In der Rechtsverordnung können für festgesetzte Zeiten der Fischfang ganz oder teilweise sowie Störungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden, insbesondere das Ablassen und das Räumen von Gewässern, das Mähen und das Entfernen von Wasserpflanzen, das Entnehmen von Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen, das Fahren mit Booten sowie der Wasser- und Eissport beschränkt oder verboten werden. Dies gilt nicht für unaufschiebbare Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau sowie für wissenschaftliche Lehr- und Forschungszwecke.
- (3) Schonbezirke sind örtlich durch die Fischereibehörde zu kennzeichnen. Gewässer- und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Kennzeichnung entschädigungslos zu dulden.
- (4) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Schonbezirke bleiben bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 1 bestehen.

#### Abschnitt 6

Entschädigung

## § 34 Grundsatz der Geldleistung

Eine nach diesem Gesetz zu leistende Entschädigung hat den eintretenden Vermögensschaden angemessen auszugleichen. Sie ist in Geld festzusetzen. Der Entschädigungsbetrag ist mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ab dem Zeitpunkt der die Entschädigungspflicht auslösenden Maßnahme zu verzinsen. Soweit zu dieser Zeit

Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen. Hat der Entschädigungsberechtigte Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern und ist nachgewiesen, dass die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Eine Minderung des Verkehrswerts von Grundstücken oder selbständigen

Fischereirechten ist ebenfalls zu berücksichtigen.

#### § 35 Verfahren

- (1) Über öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche nach diesem Gesetz entscheidet die oberste Fischereibehörde. Sie hat auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken und eine Niederschrift über die Einigung anzufertigen, die von den Beteiligten zu unterzeichnen ist
- (2) Einigen sich die Beteiligten nicht, so setzt die Behörde die angemessene Entschädigung fest. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

## Abschnitt 7

Fischereiverwaltung

#### § 36 Fischereibehörden

- (1) Oberste Fischereibehörde ist das für Landwirtschaft zuständige Ministerium. Der für Landwirtschaft zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Aufgaben der obersten Fischereibehörde dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung übertragen werden.
- (2) Untere Fischereibehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Der für Landwirtschaft zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass einzelne Aufgaben der unteren Fischereibehörde auf die Gemeinden und Ämter sowie spezielle und kreisübergreifende Aufgaben dem Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft übertragen werden.
- (3) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der unteren Fischereibehörde als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Fischereibehörde zuständig.

## § 37 Fischereibeiräte

- (1) Bei der obersten Fischereibehörde wird ein Landesfischereibeirat gebildet. Er besteht aus Vertretern der Fischereiberechtigten, der Berufs- und der Angelfischerei, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischereiwissenschaft, der Wasserwirtschaft, des Veterinärwesens und der gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände.
- (2) Der Landesfischereibeirat ist in grundsätzlichen fischereilichen Fragen zu hören; er berät die oberste Fischereibehörde.
- (3) Die Mitglieder des Fischereibeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Bei der Fischereibehörde können bis zu drei regionale Fischereibeiräte gebildet werden. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

## § 38 Fischereiberater

- (1) Die Fischereibehörde beruft nach Anhörung der in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Fischereiorganisationen einen Fischereiberater für fünf Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Berufung kann widerrufen werden, wenn der Fischereiberater ungeeignet ist, seine Stellung missbraucht oder seine Aufgaben trotz Abmahnung erheblich vernachlässigt.
- (2) Der Fischereiberater ist ehrenamtlich t\u00e4tig. Er ist in grunds\u00e4tzlichen Angelegenheiten, insbesondere im Fall des \u00a7 23, zu h\u00f6ren.

#### § 39 Fischereiaufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Fischerei ist Landesaufgabe und wird von den Fischereibehörden wahrgenommen. Diese überwachen die Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Fischbestände sowie die Ausübung der Fischerei. Sie können sich zur Erfüllung dieser Aufgaben amtlich verpflichteter Fischereiaufseher bedienen.
- (2) Amtlich verpflichtete Fischereiaufseher sind ermächtigt, Grundstücke zu betreten und zu befahren sowie Verwarnungsgelder gemäß § 56 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) zu erheben. Ihnen sind auf Verlangen die Fischereischeine, der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe, Angelkarten, die Fische und Fanggeräte auch in Fahrzeugen und Fischbehältern, vorzuzeigen. Personen, die von der Fischereischeinpflicht befreit sind, haben einen Personalausweis, einen Pass oder einen Diplomatenausweis vorzulegen.
- (3) Bedienstete der Fischereibehörden können nach vorheriger Anmeldung die fischereibetrieblichen Einrichtungen besichtigen.

#### Abschnitt 8

Bußgeldvorschriften

#### § 40 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 3 Abs. 2 der Pflicht zur Hege nicht nachkommt;
  - entgegen § 7 über die Beschränkung des Fischereirechts hinaus fischt;
  - 3. entgegen § 10 Abs. 1 fischt;

- 4. entgegen § 12 einen Pachtvertrag der Fischereibehörde nicht anzeigt;
- 5. entgegen § 13 Angelkarten ausgibt:
- entgegen § 15 Abs. 2 Maßnahmen trifft, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern;
- 7. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 auf überfluteten Grundstücken fischt;
- 8. entgegen einer Einschränkung oder einem Verbot gemäß § 16 Abs. 2 Uferflächen und Anlagen in und an Gewässern betritt;
- 9. entgegen § 17 die Fischerei ohne Genehmigung (Fischereischein) ausübt:
- entgegen § 18 Abs. 2 die Fischerei ausübt, ohne auf Verlangen den Fischereischein oder die Angelkarte oder das Mitgliedsdokument oder den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe zur Einsichtnahme auszuhändigen;
- 11. entgegen § 26 beim Fischfang verbotene Mittel anwendet;
- 12. entgegen § 27 keine schadenverhütende Maßnahmen trifft;
- 13. entgegen § 28 Abs. 1 eine Anzeige nicht, unvollständig oder nicht rechtzeitig erstattet;
- 14. entgegen § 28 Abs. 3 einem Fischgewässer Wasser entzieht;
- entgegen § 29 Abs. 1 in Gewässern Vorrichtungen betreibt oder entgegen § 29 Abs. 2 ein Gewässer versperrt:
- entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 ständige Fischereivorrichtungen während der Dauer der Schonzeit nicht beseitigt oder nicht abstellt;
- 17. entgegen § 30 Abs. 1 keine Fischwege anlegt oder unterhält;
- 18. einer Anordnung nach § 30 Abs. 2 zuwiderhandelt;
- 19. entgegen § 30 Abs. 7 den Fischfang ausübt;
- 20. entgegen § 31 Fischereigeräte fangfertig mit sich führt;
- einer Rechtsverordnung oder einer Anordnung oder Auflage der Fischereibehörde aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 32 oder § 33 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
- 22. einer Anordnung der Fischereibehörde nach § 39 Abs. 1 nicht nachkommt oder wer entgegen einer Aufforderung des Fischereiaufsehers gemäß § 39 Abs. 2 die gefangenen Fische, die Köder oder Fanggeräte sowie die Fischbehälter nicht vorzeigt oder den Personalausweis, den Pass oder einen Diplomatenausweis nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung der Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Fischereibehörde.

#### Abschnitt 9

Übergangsvorschriften und Schlussbestimmungen

## § 41 Weitergeltung bestehender Fischereirechte

(1) Die Fischereirechte des Landes Brandenburg, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an nicht in seinem Eigentum stehenden öffentlichen Gewässern bestehen, bleiben unberührt.

- (2) Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zustehen und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den Fischereiregistern gemäß § 11 des Fischereigesetzes vom 2. Dezember 1959 (GBI. I Nr. 67 S. 864) eingetragen sind, bleiben bestehen.
- (3) Fischereirechte, die gemäß § 7 Abs. 1 des Fischereigesetzes vom 2. Dezember 1959 übernommen wurden, bestehen als selbständige Fischereirechte des Landes Brandenburg fort.
- (4) Die selbständigen Fischereirechte, die gemäß § 10 und § 11 Abs. 2 des Fischereigesetzes vom 2. Dezember 1959 zu löschen beziehungsweise erloschen waren, gelten zum 1. Januar 1961 als gelöscht und erloschen.

#### § 42 Fischereischeine und Betriebsgenehmigungen alten Rechts

- Nach bisherigem Recht erteilte Jugend- und Sonderfischereischeine berechtigen zum Gebrauch der Friedfischangel.
- (2) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Personen, die am 1. August 2006 eine gültige Betriebsgenehmigung nach bisherigem Recht besitzen.
- (3) Von der Ablegung der Angelprüfung sind Personen befreit, die am 1. August 2006 einen Fischereischein A besitzen.

## § 43 Staatsverträge

Unberührt bleiben die auf Staatsverträgen beruhenden besonderen Vorschriften über die Fischerei.

## § 44 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung)

- 1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Rechtsvorschriften, soweit sie nach Artikel 9 Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBI. 1990 II S. 889) als Landesrecht fortgelten, außer Kraft:
  - Gesetz über die Binnen- und Küstenfischerei (Fischereigesetz) vom 2. Dezember 1959 (GBI. 1 Nr. 67 S. 864),
  - Verordnung zur F\u00f6rderung des Angelsportes vom 14. Oktober 1954 (GBI. 1 Nr. 90 S. 848),
  - Anordnung über die Elektrofischerei im Bereich der Binnenfischerei vom 11. November 1958 (GBI. 1 Nr. 68 S. 844).
- (3) In anderen als Landesrecht fortgeltenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik enthaltene Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen, sind nicht mehr anzuwenden.

Potsdam, den 13. Mai 1993

Der Präsident des Landtages Brandenburg Dr. Herbert Knoblich

## Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO)

vom 14. November 1997 (GVBI.II/97, [Nr. 34], S.867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2009 (GVBI.II/09, [Nr. 29], S.606)

## § 1 Hegemaßnahmen, Hegepläne

- (1) Hegemaßnahmen sind alle Maßnahmen, die der Erhaltung und Entwicklung eines an die Größe, Beschaffenheit und Produktivität des Gewässers angepassten, heimischen, artenreichen, ausgewogenen und gesunden Fischbestandes und der nachhaltigen Ertragsfähigkeit und dem Fischartenschutz dienen.
- (2) Der Hegeplan hat mindestens folgenden Inhalt:
  - zeitliche Geltungsdauer und örtlicher Geltungsbereich mit Bezeichnung der Gewässer und des Fischereibezirkes.
  - die den Gewässern zur Sicherung eines ausgewogenen Fischbestandes jährlich mindestens zu entnehmenden Fischarten und -massen,
  - statistische Erfassung des Fischertrages der letzten drei Jahre vor Erstellung des Hegeplanes nach Fischarten und -masse unter Berücksichtigung der geschätzten Fänge der Angler,
  - statistische Erfassung des Fischbesatzes der letzten drei Jahre vor Erstellung des Hegeplanes nach Stückzahl oder Masse, Arten und Altersklasse,
  - Festlegungen über Maßnahmen zur Fischbestandskontrolle, -regulierung und -förderung.
  - 6. Bestimmungen über Maßnahmen zum Fischbesatz,
  - 7. Festlegungen zum Einsatz von Fanggeräten,
  - 8. Festlegungen über Schonbereiche, den Schutz und die Entwicklung von Laichplätzen,
  - zeitliche Festlegung einer Schonzeit für Hecht und Zander von vier aufeinanderfolgenden Wochen innerhalb ihrer Laichzeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewässerbedingungen,
  - von § 2 abweichende Bestimmungen über größere Mindestmaße und längere Schonzeiten,
  - 11. Festlegungen zur Nutzung abgestorbener Teile von Schilf- und Rohrbeständen nach Art, Menge und Zeitpunkt,
  - 12. Angaben zum Bestand von Fischarten, die wirtschaftlich nicht genutzt werden,
  - Festlegungen über die Geltungsdauer und den Umfang der auszugebenden Angelkarten.

## § 2 Fangverbote, Schonzeiten, Mindestmaße

- (1) Es ist verboten, den in der Anlage genannten Fisch-, Neunaugen-, Krebs- und Muschelarten (nachfolgend Fische genannt) während der Schonzeiten, oder wenn sie nicht das Mindestmaß erreicht haben, nachzustellen, sie vorsätzlich zu fangen oder zu töten. Als Mindestmaß gilt bei Fischen der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.
- (2) Die Fischereibehörde kann aus fischereiwirtschaftlichen Gründen sowie zu Lehr-, Versuchsund Forschungszwecken Ausnahmen von den Bestimmungen über Mindestmaße und Schon-

- zeiten zulassen. Die Zulassung von Ausnahmen für ganzjährig geschonte Fischarten erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (3) Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung kann zum Schutz einzelner, in ihrem Bestand bedrohter Fischarten den Fischfang und den Einsatz von Fanggeräten in bestimmten Gewässern oder Gewässerteilen ganz oder teilweise verbieten oder die Fangmenge beschränken.

#### § 2a Ausübung der Aalfischerei

- (1) Wer Aale zu Erwerbszwecken f\u00e4ngt, hat dies vor Aufnahme der T\u00e4tigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift dem Landesamt f\u00fcr Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung unverz\u00fcglich anzuzeigen. Nachtr\u00e4gliche \u00e4nderungen der Angaben und die Einstellung der Aalfischerei zu Erwerbszwecken sind dem Landesamt f\u00fcr Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung unverz\u00fcglich mitzuteilen.
- (2) Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung erfasst die Angaben in einem Register unter Vergabe einer Registriernummer.
- (3) Jedes Fischereifahrzeug, das für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt wird, ist der Fischereibehörde anzuzeigen. Die Fischereibehörde erfasst jedes Fischereifahrzeug, das für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt wird, in einem Verzeichnis. Wird ein Fischereifahrzeug nicht mehr für den Aalfang zu Erwerbszwecken eingesetzt, ist dies unverzüglich der Fischereibehörde anzuzeigen und das Fahrzeug aus dem Verzeichnis zu löschen.
- (4) Wer Aale zu Erwerbszwecken f\u00e4ngt, hat folgende schriftliche Aufzeichnungen in der vom Landesamt f\u00fcr Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung vorgegebenen Form zu f\u00fchren:
  - 1. ein Fangbuch über den Eigenfang von Speiseaalen,
  - 2. ein Aal-Eingangsbuch über den Zukauf,
  - 3. ein Aal-Ausgangsbuch und
  - 4. ein Aal-Besatzbuch.
    - Alle Aufzeichnungen sind in dauerhafter Form vorzunehmen, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung vorzulegen.
- (5) Bei der Abgabe von Aalen oder von aus Aalen hergestellten Produkten an Wiederverkäufer durch Personen, die Aale zu Erwerbszwecken fangen, ist die nach Absatz 2 erteilte Registriernummer auf allen Handels- und Transportbelegen auszuweisen.
- (6) Wer Aale mit der Handangel f\u00e4ngt, darf nur bis zu drei Aale an einem Fangtag anlanden. Dies gilt nicht f\u00fcr Aale in bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft, der Fischzucht und -haltung und Gew\u00e4ssern, denen es an einer f\u00fcr den Fischwechsel geeigneten Verbindung mit anderen Gew\u00e4ssern fehlt.

## § 3 Zurücksetzen von Fischen

(1) Untermaßige Fische oder während der Schonzeit mit der Handangel gefangene Fische sind unverzüglich schonend in das Fanggewässer zurückzusetzen. Haben die Fische den Haken tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Schnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. (2) Mit anderen Fanggeräten gefangene untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische müssen unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus dem Fanggerät gelöst und in das Fanggewässer zurückgesetzt werden, wenn sie noch lebensfähig sind.

## § 4 Verbotene Fanggeräte und Fangmittel

- (1) Es ist verboten, beim Fischfang
  - 1. mechanische und chemische Betäubungsmittel,
  - 2. künstliche Köder mit feststehenden Mehrfachhaken,
  - 3. Fangmethoden und Geräte zum Reißen der Fische, Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Stecheisen, Harpunen und Schlingen anzuwenden.
- (2) Das Schleppangeln darf von Fahrzeugen, die unter Segel oder mit Motorkraft fahren, nicht ausgeübt werden.

## § 5 Ständige Fangvorrichtungen

Ständige Fangvorrichtungen und Reusen müssen einen lichten Lattenabstand oder eine Maschenweite (Schenkellänge) von mindestens 15 Millimetern haben. Die Maschenweite wird in nassem Zustand zwischen zwei Knoten gemessen.

## § 6 Fischfang mit Ködern

- (1) Es ist verboten, lebende Fische und andere lebende Wirbeltiere sowie Fische, die einem Fangverbot nach § 2 unterliegen, als K\u00f6der zu verwenden. Die Fischereibeh\u00f6rde kann im Einzelfall f\u00fcr bestimmte Gew\u00e4sser oder Gew\u00e4sserteile den Fischfang mit dem lebenden K\u00f6derfisch zulassen, wenn ein vern\u00fcnftiger Grund gegeben ist.
- (2) Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, aus dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene oder chemisch konservierte Köderfische und tote Seefische.
- (3) Zum Köderfischfang darf ein Senknetz mit einer Seitenlänge von bis zu 120 Zentimetern verwendet werden.

#### § 7 Angelfischerei

- (1) Bestandteil der Handangel muss eine Rute sein. Beim Fischen von Friedfischen mit tierischen oder pflanzlichen Ködern darf die Handangel nur einen einschenkligen Haken haben (Friedfischhandangel). Abweichend von Satz 2 darf die Paternosterangel (Hegene) mit bis zu sechs einschenkligen Haken in Gewässern mit einem nachgewiesenen Maränenbestand verwendet werden. Der Abstand zwischen Hakenspitze und Schenkel darf dabei fünf Millimeter nicht überschreiten. Eine zusätzliche Beköderung der Hegene mit tierischen oder pflanzlichen Ködern ist nicht zulässig. Die Hegene gilt als Friedfischhandangel. Welche Gewässer als Gewässer mit Maränenbestand im Sinne des Satzes 3 gelten, gibt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung bekannt.
- (2) Handangeln, die mit mehr als einem Haken oder mit feststehenden Einfachhaken mit einem Abstand von mehr als sieben Millimetern zwischen Hakenspitze und Schenkel bestückt sind sowie die Ausübung der Fischerei mit der Spinnangel gelten als Raubfischangeln. Bei der

Ausübung Fischerei mit der Raubfischangel ist es verboten,

- bei dem Einsatz von Köderfischen, anderen Wirbeltierködern, Zehnfußkrebsen oder Teilen von diesen Ködern (Fetzenköder) oder von deren künstlichen Nachbildungen mehr als einen Köder je Handangel,
- 2. Angelhaken mit mehr als drei Schenkeln und
- 3. mehr als drei Haken je Handangel
- zu verwenden.
- (3) Der Angler darf gleichzeitig höchstens mit zwei Handangeln fischen. Bei der Ausübung des Fischfanges unter Verwendung von Spinn- oder Flugangeln ist nur eine Angel zugelassen. Zum Fang ausgelegte Handangeln sind ständig und unmittelbar durch den Angler zu beaufsichtigen.
- (4) Bei Vorliegen von Koppelfischerei ist die Ausübung des Fischfanges mit der Handangel nur eine Stunde vor dem Sonnenaufgang bis eine Stunde nach dem Sonnenuntergang gestattet. Die Fischereibehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dadurch keine fischereibiologischen oder gewässerökologischen Nachteile zu erwarten sind. Die Fischereibehörde kann die Zulassung von einer Zustimmung der Fischereiberechtigten und der Fischereiausübungsberechtigten abhängig machen.

## § 8 Genehmigungspflicht von Angelveranstaltungen, Begriffsbestimmung

- Gemeinschaftsfischen und ähnliche Angelveranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Fischereibehörde durchgeführt werden.
- (2) Gemeinschaftsfischen und ähnliche Angelveranstaltungen sind alle Veranstaltungen, bei denen Fangergebnisse abschließend verglichen oder bewertet werden und deren Zeitpunkt, Ort und Dauer durch Ausschreibung, Aushang oder sonstige Bekanntmachung festgelegt sind.

## § 9 Genehmigungsverfahren

- (1) Veranstaltungen nach § 8 sind der Fischereibehörde mindestens einen Monat vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Fischereibehörde den Antrag nicht spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung ablehnt.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Veranstalter nicht nachweist, dass die Angelveranstaltung aus einem vernünftigen Grund stattfindet, oder wenn die Einhaltung von tierschutzrechtlichen Vorschriften nicht gewährleistet ist.
- (3) Ein vernünftiger Grund nach Absatz 2 ist insbesondere nicht gegeben, wenn
  - die Veranstaltung nach dem Gesamtbild vorwiegend aus Wettbewerbsgründen, zur Erzielung von Geld-, Sach- oder sonstigen Preisen oder zur Ermittlung von Siegern oder Platzierten durchgeführt wird.
  - Fische der zu fangenden Arten innerhalb der letzten drei Monate vor Beginn der Veranstaltung in das Gewässer eingesetzt wurden,
  - 3. keine sinnvolle Verwertung des Fanges erfolgt.

## § 10 Handhabung und Kontrolle von Fischfanggeräten

(1) Der Fischfang mit geschleppten und gezogenen Fischfanggeräten ist so auszuüben, dass mitgefangene untermaßige Fische den Fangvorgang möglichst unbeschädigt überleben.

- (2) Reusen und Aalfänge sind regelmäßig, mindestens in einem Zeitabstand, der ein Verenden der Fische ausschließt, zu kontrollieren und zu entleeren.
- (3) Legeangeln, Hamen und Stellnetze sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren.

## § 11 Hälterung und Transport von Fischen

- (1) Zum Hältern (zeitlich befristete Aufbewahrung von lebenden Fischen ohne Fütterung) von Fischen dürfen nur hinreichend geräumige Netze, Behälter, Becken und andere Vorrichtungen verwendet werden, die eine Hälterung mit ausreichender Sauerstoff- und Wasserversorgung gewährleisten und die durch Güte, Material, Form und Größe vermeidbare Schädigungen der Fische ausschließen. Der Zeitraum der Hälterung ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken.
- (2) Mit der Handangel gefangene Fische, ausgenommen Forellen, Saiblinge, Äschen, Maränen und Lachse, dürfen vorübergehend, längstens bis zum Ende des Fangtages gehältert werden.
- (3) Eine Hälterung ist nur in strömungsberuhigten Zonen zulässig. Von fahrenden Wasserfahrzeugen aus ist die Hälterung in Setzkeschern verboten.
- (4) Gehälterte Fische dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden.
- (5) Für den Transport von lebenden Fischen gilt Absatz 1 sinngemäß.

## § 12 Schutz des Erbgutes von Fischen

- Fische mit gentechnisch verändertem Erbgut dürfen nur in Aquakulturanlagen gehalten werden, die ein Entweichen ausschließen.
- (2) Wer Fische mit gentechnisch verändertem Erbgut in Aquakulturanlagen hält, hat dies dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) In Gewässern mit Vorkommen von sich selbst reproduzierenden Beständen darf der Besatz nur aus Nachzuchten dieser Bestände erfolgen. Die Fischereibehörde kann im Einzelfall zu fischereiwirtschaftlichen oder fischereiwissenschaftlichen Zwecken Ausnahmen zulassen.
- (4) Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung bei Besatz der Fischarten Aal, Hecht, Zander, Wels, Schleie, Karpfen, Plötze und Kleine sowie Große Maräne.

## § 13 Einsatzbeschränkungen für nicht heimische und gebietsfremde Arten

- (1) Nicht heimische Fische einschließlich deren Laich dürfen nur mit Genehmigung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigem Ministerium ausgesetzt werden.
- (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen der gewässertypische Fischbestand nicht gefährdet wird.
- (3) Erkennbar kranke Fische dürfen nicht ausgesetzt werden.
- (4) Die für Aquakulturbetreiber erforderliche Genehmigung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABI. L168 vom 28.6.2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erteilt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuord-

nung. Zuständige Behörde für die Durchführung und Überwachung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

#### § 14 Ansiedlung und Entnahme von Wasserpflanzen und Fischnährtieren

- (1) Die Ansiedlung und Entnahme von Wasserpflanzen darf nur soweit erfolgen, als die Fischbestände und die Fischereiausübung nicht nachhaltig gestört oder beeinträchtigt werden. Sie bedarf der Zustimmung der Fischereiberechtigten sowie der Pächter des Fischereirechts. Naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Das Einbringen von nicht heimischen Fischnährtieren und Wasserpflanzen in Gewässer ist verboten.
- (3) Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung bei Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Gewässerunterhaltung.

#### § 15 Schutz von Fischlaichplätzen, Fischlaich, Fischbrut und Winterlagern

- (1) Das Zerstören, Befahren und Betreten von Laichplätzen sowie die Entnahme oder Vernichtung von Fischlaich sind verboten. Abweichend von Satz 1 dürfen Erwerbsfischer und Personen, die im Auftrag rechtsfähiger Anglervereinigungen Gewässer fischereilich bewirtschaften, Laichplätze befahren und betreten sowie Fischlaich entnehmen.
- (2) Zum Schutz von Fischlaichplätzen, Fischlaich und Fischbrut kann die Fischereibehörde den Besatz mit Fischen beschränken oder verbieten.
- (3) Maßnahmen und Handlungen in Winterlagern, die die Winterruhe der Fische nachhaltig stören können, sind verboten, soweit sie nicht zur Hege und Gewässerunterhaltung erforderlich sind. Ein Verklappen von Erdstoffen und Schlämmen in Winterlagern ist verboten.
- (4) Das Betreten und Befahren des Geleges (bewachsene wasserseitige Uferzone) ist verboten. Dies gilt nicht für Personen, die im Auftrag rechtsfähiger Anglervereinigungen Gewässer fischereilich bewirtschaften, für Erwerbsfischer, Dienstkräfte der Fischereibehörden sowie für im Auftrag der obersten oder der unteren Fischereibehörde tätige Mitarbeiter von wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (5) Absatz 1 Satz 1, mit Ausnahme des Verbotes zur Zerstörung von Laichplätzen und zur Entnahme und Vernichtung von Fischlaich, sowie Absatz 4 Satz 1 finden keine Anwendung bei Maßnahmen und Arbeiten zur Erfüllung der gesetzlichen Gewässerunterhaltung.
- (6) Zum Schutz von Fischlaichplätzen, der Fischbrut und des Winterlagers kann die Fischereibehörde das Befahren mit Wasserfahrzeugen bis zu 1500 kg Wasserverdrängung ohne eigene Triebkraft in bestimmten nicht schiffbaren Gewässern oder Gewässerteilen zeitlich befristet verbieten

## § 16 Einlassen von Wassergeflügel

Zum Schutz der Fischerei, insbesondere während der Schonzeiten der vorkommenden Fischarten, kann die Fischereibehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde das Einlassen von Wassergeflügel beschränken oder verbieten.

## § 17 Vermeidung gegenseitiger Störungen

- (1) Der Fischfang ist so auszuüben, dass eine gegenseitige Behinderung oder Störung der am Fischfang beteiligten Personen vermieden wird. Bei der Ausübung der Angelfischerei ist auf die Erwerbsfischerei Rücksicht zu nehmen.
- (2) Bei der Ausübung der Angelfischerei ist ein Abstand von mindestens 50 Metern zu stehenden Fischfanggeräten und ständigen Fischereivorrichtungen einzuhalten.

## § 18 Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen und Fischfanggeräten

- Die Fischereibehörde kann auf bestimmten Gewässern anordnen, dass an Wasserfahrzeugen, von denen aus der Fischfang betrieben wird, auf beiden Seiten des Fahrzeuges an gut sichtbarer Stelle Namen und Anschrift des Fischers oder Eigentümers angebracht sein müssen, sofern die Fahrzeuge nicht schon auf Grund schifffahrtsrechtlicher Vorschriften gekennzeichnet sind. Anstelle des Namens oder der Anschrift kann ein nicht verwechselbares, der Fischereibehörde angezeigtes Kennzeichen angebracht werden.
- (2) Stehende Fischfanggeräte und Fischhältereinrichtungen in Gewässern, in denen die Fischerei von mehreren Fischern betrieben wird, sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass die Person des Fischers oder des Eigentümers bestimmt werden kann.

## § 19 Besatz- und Anlandungsverpflichtung

- (1) Die Fischereibehörde kann die Fischereiberechtigten und die Fischereipächter durch Anordnung verpflichten, bestimmte Fischarten, deren Vorkommen oder Vermehrung aus fischereibiologischen oder gewässerökologischen Gründen unerwünscht ist, zu fangen und anzulanden.
- (2) Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung kann Fischereiberechtigte und Fischereipächter durch Anordnung verpflichten, sich im Rahmen genehmigter Aalbewirtschaftungspläne nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des europäischen Aals (ABI. L 248 vom 22.9.2007, S.17) an Besatzmaßnahmen zur Wiederauffüllung des europäischen Aalbestandes angemessen zu beteiligen.

## § 20 Fischgesundheitsdienst

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung unterhält einen Fischgesundheitsdienst, der in allen Fragen der Fischgesundheit, Feststellung, Vorbeugung und Behandlung von Fischerkrankungen sowie anderen die Aufzucht von Fischen mindernden Faktoren in Anspruch genommen werden kann.

#### § 21 Fischkrankheiten, Fischsterben

(1) Die Fischereiberechtigten, Fischereiausübungsberechtigten und Betreiber von Anlagen zur Fischzucht und -haltung sind verpflichtet, der Fischereibehörde oder dem Amtstierarzt das Auftreten von Fischerkrankungen mit seuchenhaftem Charakter sowie von Fischsterben unverzüglich anzuzeigen. (2) Der Fischereiausübungsberechtigte hat auf Verlangen des Amtstierarztes oder des Fischgesundheitsdienstes lebende oder tote Fische im erforderlichen Umfang für Untersuchungen bereitzustellen.

## § 22 (aufgehoben)

## § 23 Fischereiliche Erfordernisse für die Genehmigungsverfahren zur Errichtung wasserbaulicher Anlagen

- Die Fischereibehörde ist innerhalb der Genehmigungsverfahren für wasserbauliche Anlagen zu beteiligen.
- (2) Die Fischereibehörde gibt den Fischereiberechtigten und den Pächtern des Fischereirechts, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie teilt anschließend den Genehmigungsbehörden die zu berücksichtigenden fischereilichen Erfordernisse mit.

#### § 24 Schutz der Fische vor dem Eindringen in Anlagen zur Wasserentnahme

- (1) Die Einläufe von Wasserkraftanlagen, Schöpfwerken und anderen Anlagen zur Wasserentnahme sowie Auslaufbauwerke in oder an Gewässern sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen das Eindringen von Fischen zu sichern. Bei Rechenanlagen und ähnlichen Vorrichtungen darf die lichte Stabweite 15 Millimeter nicht überschreiten und es sind geeignete Einrichtungen zur sicheren Ableitung der Fische zu errichten. Die Fischereibehörde kann den Anlagenbetreiber unter Fristsetzung verpflichten, dem Stand der Technik entsprechende Fischschutzanlagen mit Stabweiten von kleiner als 15 Millimeter sowie Fischabstiegsanlagen zu errichten und zu betreiben, wenn dies zum Schutz gefährdeter Fischarten erforderlich ist.
- (2) Ortsfeste Elektroanlagen zum Scheuchen und Abweisen von Fischen dürfen nur mit Genehmigung der Fischereibehörde eingesetzt werden. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen und darf nur erteilt werden, wenn eine mit Impulsstrom arbeitende Anlage verwendet werden soll und der Antragsteller eine Bestätigung des Technischen Überwachungsvereins, der Prüfstelle Deutscher Elektrotechniker oder einer vergleichbaren Einrichtung vorlegt, dass die zu verwendende Elektroanlage den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entspricht.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 2 wird befristet und stets widerruflich erteilt.

## § 25 Schutz der Fischerei bei Ausbau und Unterhaltung der Gewässer

(1) Soweit Belange der Fischerei berührt werden, ist im Rahmen der Zulassungsverfahren zum Gewässerausbau und in den gemäß der Richtlinie zur Gewässerunterhaltung aufzustellenden Unterhaltungsrahmenplänen und Unterhaltungsplänen sicherzustellen, dass Gewässerausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht während der Schonzeiten der vorkommenden Fischarten, bei ganzjährig geschonten Arten nicht während deren Laichzeiten durchgeführt werden, dass sie den Fischwechsel nicht dauerhaft einschränken und dass bestehende Laichplätze erhalten bleiben.

- (2) Maßnahmen, die die Stauhöhe von Gewässern verändern, haben nach Möglichkeit in einer Weise zu erfolgen, die sicherstellt, dass der Fischwechsel nicht dauerhaft eingeschränkt wird, bestehende Laichplätze erhalten bleiben und Fischbrut nicht gefährdet wird.
- (3) Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind der Fischereibehörde mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.

## § 26 Erteilung von Fischereischeinen an Mitglieder rechtsfähiger und gemeinnütziger Anglervereinigungen

Mitglieder rechtsfähiger und gemeinnütziger Anglervereinigungen können einen Fischereischein, zur Ausübung des Fischfangs mit allen zugelassenen Fischfanggeräten erhalten, wenn sie

- praktische Erfahrungen in der fischereilichen Gewässerbewirtschaftung von mindestens zehn Jahren vor dem Inkrafttreten des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg nachweisen und wenn sie eine diesem Fischereischein gleichzustellende Genehmigung, die vor Inkrafttreten des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg erteilt wurde, besessen haben oder
- 2. einen Sonderlehrgang gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg erfolgreich abgeschlossen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Eine Teilnahme ist nur auf Vorschlag der Anglervereinigung möglich. Der Geltungsbereich der Fischereischeine ist auf die von der Anglervereinigung bewirtschafteten Gewässer zu begrenzen.

## § 26a Voraussetzungen für Betreiber von fischereilichen Anlagen

- (1) Betreiber von Fischteichen und bewirtschafteten Anlagen der Fischzucht und –haltung benötigen eine Ausbildung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg. Über Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entscheidet auf Antrag die Fischereibehörde. Die Fischereibehörde ist berechtigt, Auflagen zu erteilen, soweit dies bei dem ordnungsgemäßen Betrieb von Fischteichen und Anlagen erforderlich ist.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung bei fischereilichen Anlagen im Sinne des Artikel 3 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur.
- (3) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Personen, die auf andere Weise als mit der Raubfischhandangel in bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft oder anderen fischereilichen Anlagen die Fischerei ausüben.

## § 27 Geltungsbereich

Auf bewirtschaftete Anlagen der Fischzucht und -haltung sowie auf Teiche oder andere geschlossene Gewässer, in denen Fische nicht herrenlos sind, finden §§ 1, 2 und 3, § 5, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 3, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1, §§ 15 bis 19, § 23 und § 25 keine Anwendung.

## § 28 Ordnungswidrigkeiten

 Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs.1 Nr. 21 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer

- entgegen § 2 Abs.1 Fischen vor Erreichen der Mindestmaße oder während der festgesetzten Schonzeiten nachstellt oder sie fängt oder tötet,
- 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 3 zuwiderhandelt.
- 3. entgegen § 2a Abs. 6 mehr als drei Aale an einem Fangtag anlandet,
- entgegen § 3 Abs. 1 untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische nicht unverzüglich schonend in das Fanggewässer zurücksetzt oder die Schnur nicht durchtrennt.
- 5. entgegen § 3 Abs. 2 Fische nicht unverzüglich oder nicht mit der gebotenen Sorgfalt aus dem Fanggerät löst oder nicht unverzüglich in das Fanggewässer zurücksetzt,
- entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 bei Vorliegen von Koppelfischerei den Fischfang mit der Handangel außerhalb der festgesetzten Zeit ausübt,
- entgegen § 15 Abs. 1 Laichplätze oder Fischlaich zerstört, befährt, betritt oder Fischlaich entnimmt oder vernichtet oder entgegen § 15 Abs. 3 die Winterruhe der Fische nachhaltig stört.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs.1 Nr. 21 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 2a Abs. 1 den Fang von Aal zu Erwerbszwecken ohne Registrierung vornimmt.
  - entgegen § 2a Abs. 3 Fischereifahrzeuge für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken nicht anzeigt,
  - den Vorschriften des § 2a Abs. 4 und 5 über die Führung von Aufzeichnungen über den Aalfang zu Erwerbszwecken sowie die Verwendung der Registriernummer zuwiderhandelt.
  - entgegen § 4 Abs. 1 beim Fischfang verbotene Fanggeräte oder Fangmittel anwendet oder entgegen § 4 Abs. 2 das Schleppangeln von Booten, die unter Segel oder mit Motorkraft fahren, ausübt,
  - entgegen § 5 Satz 1 kleinere Lattenabstände oder Maschenweiten als 15 Millimeter verwendet,
  - 6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 6 Abs. 2 Satz 1 Köderfische verwendet,
  - entgegen § 6 Abs. 3 zum Köderfischfang ein Senknetz verwendet, das nicht der festgesetzten Abmessung entspricht,
  - den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 3 über die Beschaffenheit und die Verwendung von Angelfischereigeräten oder über die Verwendung von Haken oder Ködern zuwiderhandelt.
  - entgegen § 8 Abs. 1 Angelveranstaltungen ohne Genehmigung durchführt oder an einer solchen Veranstaltung teilnimmt,
  - entgegen § 10 Abs. 1 den Fischfang ausübt,
  - entgegen § 10 Abs. 2 und 3 Reusen oder Aalfänge nicht regelmäßig oder Legeangeln,
     Hamen oder Stellnetze nicht mindestens einmal täglich kontrolliert,
  - den Vorschriften des § 11 über das Hältern und den Transport von Fischen zuwiderhandelt.
  - entgegen § 12 Abs. 1 fortpflanzungsfähige Fische mit gentechnisch verändertem Erbgut hält,

- 14. entgegen § 13 Abs. 1 nicht heimische Fische einschließlich deren Laich ohne Genehmigung aussetzt oder entgegen § 13 Abs. 3 erkennbar kranke Fische aussetzt.
- entgegen § 14 Abs. 1 Wasserpflanzen ansiedelt oder entnimmt oder entgegen § 14 Abs. 2 nicht heimische Fischnährtiere in Gewässer einbringt,
- entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 Erdstoffe oder Schlämme in Winterlagern verklappt oder entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 das Gelege betritt oder befährt,
- 17. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 zuwiderhandelt,
- entgegen § 17 Abs. 2 bei der Ausübung der Angelfischerei den Mindestabstand von 50 Metern zu stehenden Fischfanggeräten oder ständigen Fischereivorrichtungen nicht einhält.
- entgegen § 24 Abs. 1 die Einläufe von Wasserkraftanlagen, Schöpfwerken und anderen Anlagen zur Wasserentnahme sowie Auslaufbauwerke nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sichert oder die lichte Stabweite von 15 Millimetern überschreitet.
- entgegen § 24 Abs. 2 ortsfeste Elektroanlagen zum Scheuchen und Abweisen von Fischen ohne Genehmigung einsetzt.
- 21. entgegen § 26a Abs. 1 ohne Ausbildung Fischteiche oder Anlagen betreibt.

## § 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:
  - Anordnung über die fischwirtschaftliche Nutzung der Binnengewässer, die Ausübung des Fischfangs und des Angelsports im Bereich der Binnenfischerei der Deutschen Demokratischen Republik (Binnenfischereiordnung) vom 16. Juni 1981 (GBI. I Nr. 23 S. 290),
  - Verordnung zur vorläufigen Regelung der Fischereiausübung im Land Brandenburg vom 18. Juni 1991 (GVBI. S. 232).

Potsdam, den 14. November 1997

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Edwin Zimmermann

### Anlage zu § 2

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)
Aal (Anguilla anguilla)	keine	50
Aland (Leuciscus idus)	keine	30
Äsche (Thymallus thymallus)	1. Dezember bis 31. Mai	30
Bachforelle (Salmo trutta f. fario)	16. Oktober bis 15. April	30
Bachneunauge (Lampetra planeri)	ganzjährig	-
Barbe (Barbus barbus)	1. Mái bis 31. Juli	40
Bitterling (Rhodeus amarus)	ganzjährig	-
Elritze (Phoxinus phoxinus)	ganzjährig	-
Finte (Àlosa fallax)	ganzjährig	-
Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)	ganzjährig	-
Goldsteinbeißer (Sabanejewia balcanica)	ganzjährig	-
Große Maräne (Coregonus lavaretus)	<i>.</i>	
in Fließgewässern	ganzjährig	-
in stehenden Gewässern nach Besatz	1. Oktober bis 31. Dezember	30
Groppe (Cottus spec.)	ganzjährig	-
Gründling (Gobio gobio)	ganzjährig	-
Hasel (Leuciscus leuciscus)	keine	15
Hecht (Esox lucius)	vier aufeinanderfolgende	45
(soweit mit Fanggeräten der	Wochen nach Maßgabe der	
Erwerbsfischerei nachgestellt)	zeitlichen Festlegung im Hege	eplan
Hecht (Esox lucius)	<ol> <li>Februar bis 31. März</li> </ol>	45
(soweit mit der Handangel nachgestellt)		
Karpfen (Cyprinus carpio)	keine	35
Kleine Maräne (Coregonus albula)	keine	15
Kleiner Stichling (Pungitius pungitius)	ganzjährig	-
Lachs (Salmo salar)	ganzjährig	-
als Satzfisch eingebrachter Lachs	16. Oktober bis 15. April	60
Maifisch (Alosa alosa)	ganzjährig	-
Meerforelle (Salmo trutta)	ganzjährig	-
als Satzfisch eingebrachte Meerforelle	16. Oktober bis 15. April	60
Meerneunauge (Petromyzon marinus)	ganzjährig	-
Moderlieschen (Leucaspius delineatus)	ganzjährig	-
Nase (Chondrostoma nasus)	ganzjährig	-
Nordseeschnäpel (Coregonus		
oxyrhynchus)	ganzjährig	-
Quappe (Lota lota)	keine	30
Rapfen (Aspius aspius)	1. April bis 30. Juni	40
Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)	ganzjährig	-
Schleie (Tinca tinca)	keine	25

Schmerle (Barbatula barbatula)	ganzjährig	-
Schneider (Alburnoides bipunctatus)	ganzjährig :::	-
Seeforelle (Salmo trutta f. lacustris)	ganzjährig	-
als Satzfisch eingebrachte Seeforelle	16. Oktober bis 15. April	60
Steinbeißer (Cobitis spec.)	ganzjährig	-
Stint (Osmerus eperlanus)	ganzjährig	-
Stör (alle Arten der Familie Acipenseridae)	ganzjährig	-
Weißflossengründling	ganzjährig	-
(Romanogobio belingi)		
Zander (Sander lucioperca)	vier aufeinanderfolgende	45
(soweit mit Fanggeräten der	Wochen nach Maßgabe der	
Erwerbsfischerei nachgestellt)	zeitlichen Festlegung im Hegeplan	
Zander (Sander lucioperca)	1. April bis 31. Mai	45
(soweit mit der Handangel	•	
nachgestellt)		
Zährte (Vimba vimba)	ganzjährig	-
Ziege (Pelecus cultratus)	ganzjährig	_
Zope (Abramis ballerus)	1. März bis 31. Mai	20
Edelkrebs (Astacus astacus)	ganzjährig	_
Abgeplattete Teichmuschel	ganzjährig	_
(Pseudanodonta complanata)	gg	
Flache Teichmuschel (Anodonta anatina)	ganzjährig	_
Gemeine Teichmuschel (Anodonta cygnea)	ganzjährig	_
Große Flussmuschel (Unio tumidus)	ganzjährig	_
Kleine Fluss- oder Bachmuschel	ganzjährig	_
(Unio crassus)	941127411119	
Malermuschel (Unio pictorum)	ganzjährig	_
maiorinasorioi (oriio pictorarri)	ganzjanny	_

## Verordnung über die Anglerprüfung

vom 16. September 2008 (GVBI.II/08, [Nr. 24], S.386)

Auf Grund des § 32 Abs. 2 Nr. 2 und 2a sowie des § 36 Abs. 1 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBI. I S. 178), die durch Artikel 5 Nr. 12 und 14 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBI. I S. 74, 78) geändert worden sind, verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Anerkennung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungsgebiete
- § 4 Zeit und Ort der Prüfung
- § 5 Anmeldung zur Prüfung
- § 6 Zulassung zur Prüfung
- § 7 Prüfungsverfahren
- § 8 Täuschungsversuche
- § 9 Prüfungsergebnis
- § 10 Prüfungszeugnis
- § 11 Prüfungsniederschrift
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Akteneinsicht, Aufbewahrungsfristen
- § 14 Prüfungsgebühr, Zuständige Stelle
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### § 1 Anerkennung

- (1) Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung kann auf Antrag natürliche oder juristische Personen des Privatrechts für die Organisation und Durchführung der Anglerprüfung anerkennen, wenn
  - diese rechtsfähig sind,
  - 2. diese ihren Sitz im Land Brandenburg haben,
  - diese zuverlässig sind,
  - 4. diese entweder eine Voraussetzung des § 17 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg erfüllen oder Inhaber eines im Land Brandenburg ausgestellten Fischereischeins gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 sind und an einem vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung bestätigten Lehrgang erfolgreich teilgenommen haben und
  - gewährleistet ist, dass die Vorschriften über die Anglerprüfung eingehalten werden.
- (2) Die Anerkennung kann befristet werden. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden.

### § 2 Prüfungsausschuss

- (1) Die zuständige Stelle bildet zur Abnahme der Anglerprüfung einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und einem Beisitzer. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter müssen volljährig sein.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für die Dauer von fünf Jahren berufen und können jederzeit abberufen werden. Sie sind zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 3 Prüfungsgebiete

Prüfungsgebiete sind:

- Fischkunde und -hege (insbesondere Aufbau des Fischkörpers, Bau und Funktion der Fischorgane, Unterscheidung einheimischer Fischarten, häufig auftretende Fischkrankheiten, Notwendigkeit von Besatzmaßnahmen, Naturnahrung, Sauerstoff und Temperaturverhältnisse),
- Pflege der Fischgewässer (insbesondere fischereilliche Gewässerkunde, Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen, Ufer- und Gelegeschutz, Mittel und Geräte zur Gewässerinstandhaltung),
- 3. Fanggeräte und deren Gebrauch (insbesondere zulässige und verbotene Fanggeräte und Fangmethoden),
- Behandlung der gefangenen Fische (insbesondere Umgang mit geschützten und untermaßigen Fischen, Tötung und Aufbewahrung von Fischen),
- Einschlägige Rechtsvorschriften (Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Landesfischereirechts, des Wasserrechts, des Tierschutzrechts und des Naturschutzrechts).

### § 4 Zeit und Ort der Prüfung

- (1) Die Prüfung findet nach Bedarf statt. Der Termin für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung sowie Tag, Uhrzeit und Ort der Prüfung werden von der zuständigen Stelle festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Wird die Prüfung von einer nach § 1 Abs. 1 anerkannten Stelle durchgeführt, ist die örtliche untere Fischereibehörde rechtzeitig über Tag, Uhrzeit und Ort der geplanten Prüfung zu informieren.

### § 5 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist unter Beachtung der Bekanntgabe nach § 4 Abs. 1 bei der zuständigen Stelle zu stellen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss enthalten:
  - 1. Vor- und Zuname.
  - 2. Geburtsdatum,
  - Anschrift des Wohnsitzes (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Stadt oder Landkreis. Telefonnummer).
  - die vom Bewerber unterschriebene Erklärung, dass keine Versagungsgründe nach § 20 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vorliegen,
  - 5. die Unterschrift des Antragstellers.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:
  - der Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr an die zuständige Stelle,
  - bei Minderjährigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters

### § 6 Zulassung zur Prüfung

- Zur Prüfung werden Bewerber nicht zugelassen, wenn:
  - 1. die Antragsunterlagen nach § 5 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorliegen,
  - 2. sie das 14. Lebensjahr vor Beginn der Prüfung noch nicht vollendet haben.
- (2) Wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, erhält er einen schriftlichen Bescheid. Dem zugelassenen Antragsteller werden Tag, Ort und Uhrzeit der Prüfung rechtzeitig von der zuständigen Stelle mitgeteilt.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung kann von der zuständigen Stelle zurückgenommen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten.

### § 7 Prüfungsverfahren

- (1) Die Anglerprüfung ist eine schriftliche Prüfung, in der innerhalb von zwei Stunden 60 Fragen, davon jeweils zwölf aus den in § 3 genannten Prüfungsgebieten, zu beantworten sind. Der Bewerber hat dabei anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten drei Antworten er für richtig hält. In Ausnahmefällen können die Fragen mündlich gestellt und beantwortet werden.
- (2) Die zuständige Stelle erstellt für jeden Prüfungstermin einen einheitlichen Fragebogen mit Fragen aus einem von der obersten Fischereibehörde vorgegebenen Fragenkatalog. Die als richtig anerkannte Antwort wird festgelegt.
- (3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, der obersten sowie der örtlichen unteren Fischereibehörde können bei der Prüfung zugegen sein.

### § 8 Täuschungsversuche

- (1) Vor Beginn der Prüfung sind die Bewerber darauf hinzuweisen, dass jede Kontaktaufnahme der Bewerber untereinander sowie die Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln während der Prüfungsdauer untersagt sind.
- (2) Bei einem Verstoß gegen diese Verbote, der in der Prüfungsniederschrift zu vermerken ist, wird der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt in einem solchen Fall als nicht bestanden.

### § 9 Prüfungsergebnis

- (1) Die Prüfungsbögen werden anhand einer Musterlösung zur Auswertung und Feststellung der Prüfungsergebnisse vom Prüfungsausschuss bewertet.
- (2) Die Prüfung ist mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten.
- (3) Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn er mindestens 45 der gestellten 60 Fragen richtig beantwortet hat und dabei mindestens die Hälfte der Fragen in jedem der fünf Prüfungsgebiete richtig beantwortet sind.

### § 10 Prüfungszeugnis

- (1) Bewerber, die die Prüfung bestanden haben, erhalten von der zuständigen Stelle ein Prüfungszeugnis nach einem von der obersten Fischereibehörde herauszugebenden Muster.
- Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, ist ihm dies von der zuständigen Stelle durch schrift-(2) lichen Bescheid mitzuteilen.

§ 11 Prüfungsniederschrift Über den wesentlichen Prüfungshergang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen bei der Prüfung Aufsichtsführenden zu unterzeichnen ist. In der Prüfungsniederschrift sind die Namen, die Vornamen, die Geburtsdaten und die Prüfungsergebnisse der Prüflinge aufzulisten.

### § 12 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. Sie muss vom Bewerber neu beantragt werden.

### § 13 Akteneinsicht, Aufbewahrungsfristen

- (1) Der Bewerber kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag bei der zuständigen Stelle Einsicht in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen neh-
- (2) Die Prüfungsunterlagen für jeden Prüfling sind für die Dauer von zwei Jahren von der zuständigen Stelle aufzubewahren.
- Die Prüfungsniederschriften, die von einer nach § 1 Abs. 1 anerkannten Stelle gefertigt wur-(3) den, sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

### § 14 Prüfungsgebühr, Zuständige Stelle

- (1) Für die Prüfung einschließlich der Erteilung eines Zeugnisses wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro erhoben.
- (2) Die unteren Fischereibehörden und die nach § 1 anerkannten Personen sind zuständige Stellen im Sinne dieser Verordnung.

### § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anglerprüfung vom 30. Juni 1994

(GVBI. II S. 664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2001

(GVBI. II S. 291), außer Kraft.

Potsdam, den 16. September 2008

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Dr. Dietmar Woidke

# Verordnung über die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher

vom 08.09.1994 (GVBI.II/94, [Nr. 64], S.772)

Auf Grund des § 32 Abs. 2 Nr. 7 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13.05.1993 (GVBI. I S. 178) verordnet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

### § 1 Persönliche und fachliche Eignung

- (1) Personen, die volljährig, zuverlässig und gesundheitlich und zeitlich in der Lage sind, ihren Aufgaben nachzukommen, können von den unteren Fischereibehörden zu Fischaufsehern bestellt und amtlich verpflichtet werden (Fischereiaufseher).
- (2) Die Bestellung ist davon abhängig, dass der Bewerber eine Ausbildung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg nachweist oder einen gültigen Fischereischein besitzt und über ausreichende Kenntnisse der Aufgaben und Befugnisse der Fischereiaufseher verfügt.
- (3) Die unteren Fischereibehörden haben zur Feststellung der Eignung des Bewerbers ein Prüfungsgespräch mit einer Dauer von bis zu 30 Minuten durchzuführen.
- (4) Zu Fischereiaufsehern können eigene Vollzugsbeamte oder ehrenamtliche Fischereiaufseher bestellt werden. Die unteren Fischereibehörden können auch auf Vorschlag der Fischereiberechtigten, der Fischereiausübungsberechtigten, der Fischereigenossenschaften, der Fischereiverbände und Gemeinden für deren Gewässer geeignete Personen zu Fischereiaufsehern bestellen.
- (5) Die Fischereiaufseher unterliegen der Aufsicht der unteren Fischereibehörden.

### § 2 Verpflichtung

- (1) Die Fischereiaufseher sind stets widerruflich für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.
- (2) Mit der Bestellung verpflichten die unteren Fischereibehörden die Fischereiaufseher zur gewissenhaften T\u00e4tigkeit, zu unparteiischem Handeln und gebotener Verschwiegenheit. \u00dcber die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Verpflichteten und dem Bediensteten der unteren Fischereibeh\u00f6rde, der die Belehrung vorgenommen hat, zu unterschreiben.

### § 3 Dienstausweis, Dienstabzeichen

- Die Fischereiaufseher erhalten von der unteren Fischereibehörde einen Dienstausweis und ein Dienstabzeichen.
- (2) Fischereiaufseher haben bei der Ausübung ihrer T\u00e4tigkeit nach au\u00dden sichtbar ein Dienstabzeichen zu tragen und bei dienstlichem Einschreiten den Dienstausweis vorzuzeigen, sofern dies nicht aus Sicherheitsgr\u00fcnden unzumutbar ist.
- (3) Bei Beendigung der T\u00e4tigkeit als Fischereiaufseher sind das Dienstabzeichen und der Dienstausweis der unteren Fischereibeh\u00f6rde zur\u00fcckzugeben.

### § 4 Pflichten

(1) Die Fischereiaufseher haben über ihre Tätigkeiten ein Tagebuch zu führen, das den Fischereibehörden auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist.

- (2) Die Fischereiaufseher haben die von ihnen festgestellten Verstöße gegen Vorschriften des Fischereirechts sowie besondere Vorkommnisse wie Fischsterben und erhebliche Gewässerverunreinigungen unverzüglich der unteren Fischereibehörde zu melden oder, wenn diese nicht erreichbar ist und bei Gefahr in Verzug einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Im Übrigen obliegt ihnen die Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 und 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBI. I S. 116).
- (3) Bei jeder Ordnungswidrigkeit, die nicht durch Verwarnung geahndet werden kann, hat der Fischereiaufseher der zuständigen Fischereibehörde eine schriftliche Ordnungswidrigkeitsanzeige unverzüglich zuzuleiten.

### § 5 Fortbildung

- (1) Die Fischereibehörden unterrichten die Fischereiaufseher in geeigneter Weise über Rechtsvorschriften und Bestimmungen, die den Schutz, die Erhaltung, die Hege und Sicherung standortgerechter Fischbestände regeln, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Fischereiaufseher von Bedeutung ist.
- (2) Die unteren Fischereibehörden führen regelmäßig Lehrgänge zur Fortbildung der Fischereiaufseher durch.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam. den 08.09.1994

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Edwin Zimmermann

# Verordnung über Sonderlehrgänge zum Erwerb des Fischereischeines (SoLFischV)

vom 01. Dezember 1999 (GVBI.II/99, [Nr. 33], S.670), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Mai 2010 (GVBI.II/10, [Nr. 23])

Auf Grund des § 32 Abs. 2 Nr. 1 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBI. I S. 178) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

### § 1 Durchführung von Sonderlehrgängen

- (1) Sonderlehrgänge nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg können im Auftrag der unteren Fischereibehörden von einer staatlichen Bildungseinrichtung für Fischereiwesen oder einer sonstigen Stelle durchgeführt werden, die nach ihrer Einrichtung die Voraussetzungen dafür bietet, dass dem Lehrgangsteilnehmer die in § 4 Abs. 2 geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Sonderlehrganges ist durch eine Prüfung nachzuweisen.
- (3) Die unteren Fischereibehörden geben Ort und Zeit der Sonderlehrgänge rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- Žur Teilnahme an einem Sonderlehrgang können natürliche Personen zugelassen werden, die
  - gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 3 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg Inhaber von an bestimmte Gewässer gebundenen Fischereirechten sind oder
  - Mitglied einer traditionellen Spreewaldfischergemeinschaft sind oder
  - Mitglieder einer rechtsfähigen und gemeinnützigen Anglervereinigung sind und von der Anglervereinigung für die Teilnahme vorgeschlagen werden.

Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der Bewerber das 17. Lebensjahr bei Beginn des Lehrganges vollendet hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens zwei Monate vor Beginn des Sonderlehrgangs bei der unteren Fischereibehörde schriftlich einzureichen und muss enthalten:
  - 1. Vor- und Zunamen,
  - 2. Geburtsdatum,
  - 3. Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer) des gewöhnlichen Aufenthaltes,
  - Unterschrift des Antragstellers.
- (3) Mit dem Antrag sind die Nachweise für die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zu erbringen. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

### § 3 Entscheidung über die Zulassung

(1) Die untere Fischereibehörde entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zur Teilnahme am Sonderlehrgang. Bewerber, bei denen die Antragsunterlagen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorliegen oder denen der Fischereischein nach § 20 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg versagt werden müsste, sind zurückzuweisen. Werden Zurückweisungsgründe erst nach Zulassung zum Sonderlehrgang bekannt, gilt Satz 2 entsprechend.

- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber mindestens vier Wochen vor Lehrgangsbeginn bekanntzugeben. Wird der Bewerber nicht zugelassen oder seine Zulassung widerrufen oder zurückgenommen, so erhält er einen mit einer Begründung versehenen schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Zulassung zur Teilnahme am Sonderlehrgang wird erst mit der Zahlung der Gebühr nach § 16 Absatz 2 wirksam.

### § 4 Inhalt und Dauer des Sonderlehrgangs

- Die Ausbildung hat sich an einem von der obersten Fischereibehörde bestätigten Lehrplan zu orientieren und umfasst 100 Stunden.
- (2) Gegenstand der Ausbildung sind mindestens die Kenntnisse und Fertigkeiten auf folgenden Sachgebieten:
  - Fischkunde, insbesondere Kenntnisse der Fischarten, ihres K\u00f6rperbaus, ihrer Lebensfunktionen, ihres Verhaltens, ihrer Umweltbeziehungen sowie Kenntnisse \u00fcber Fischkrankheiten und Fischfeinde;
  - Fischhege, insbesondere Kenntnisse über die Notwendigkeit und die Durchführung von Fischbesatz und Bestandsregulierungen;
  - 3. Behandlung der gefangenen Fische;
  - Gewässerkunde und Gewässerschutz, insbesondere Kenntnisse der Eigenschaften des Wassers und der Gewässer als Lebensräume sowie über Maßnahmen der Pflege und Reinhaltung der Gewässer;
  - Fanggeräte und deren Gebrauch, insbesondere Kenntnisse und Fertigkeiten der Herstellung, der Handhabung und Wartung;
  - Gewässerbewirtschaftung, insbesondere Kenntnisse und Fertigkeiten des Einsatzes von Fanggeräten;
  - einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere fischereiliche, wasser-, tierschutz-, tierseuchen- und naturschutzrechtliche Vorschriften.

### § 5 Prüfungsausschuss

- Die Teilnehmer haben nach Ableistung des Sonderlehrganges eine Prüfung vor einem Prüfungsausschuss abzulegen.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für die Dauer von fünf Jahren von der unteren Fischereibehörde bestellt. Die unteren Fischereibehörden können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

- einem Vertreter des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung,
- einem Vertreter der unteren Fischereibehörden,
- einer Lehrkraft der lehrgangsdurchführenden Stelle und
- zwei Prüfern, die Inhaber eines gültigen Fischereischeins sind und über eine Qualifikation nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg verfügen.

- (3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Dem Prüfungsausschuss darf niemand angehören, der gegen Entgelt bei der Ausbildung der Sonderlehrgangsteilnehmer mitgewirkt hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit. Wird auch bei einer Wiederholung der Wahl Stimmengleichheit erzielt, bestimmt der Vertreter der unteren Fischereibehörden den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss ist arbeits- und beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und ehrenamtlich tätig. Sie können auf Antrag von der unteren Fischereibehörde eine Sitzungsentschädigung und eine Reisekostenvergütung erhalten. Verdienstausfall wird nicht ersetzt.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

### § 6 Prüfungstermine

Die untere Fischereibehörde legt die Prüfungstermine und -orte fest und verständigt hiervon rechtzeitig die Bewerber. Die Termine sollten mit dem Prüfungsausschuss sowie der lehrgangsdurchführenden Stelle abgestimmt werden.

### § 7 Gegenstand und Form der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und umfasst die Sachgebiete nach § 4 Abs. 2.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die für die Ausübung der Fischerei notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erworben hat und mit dem ihm im Sonderlehrgang vermittelten wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

### § 8 Schriftlicher Teil der Prüfung

- (1) Im schriftlichen Teil hat der Bewerber innerhalb von zwei Stunden 80 Fragen, die etwa gleichmäßig auf die Sachgebiete des § 4 Abs. 2 verteilt sind, durch Ausfüllen des Fragebogens nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu beantworten. Die unter drei möglichen Antworten für richtig erachtete ist durch Ankreuzen zu kennzeichnen.
- (2) Der Fragebogen wird für jede Prüfung landeseinheitlich durch die oberste Fischereibehörde, getrennt nach Sachgebieten, erstellt. Die oberste Fischereibehörde übersendet Fragebögen in ausreichender Anzahl in versiegelten Umschlägen sowie die Musterlösung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der versiegelte Umschlag ist erst bei Beginn des schriftlichen Teils in Gegenwart der Prüfungsteilnehmer zu öffnen. Überzählige Fragebögen sind zu vernichten.
- (3) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.
- (4) Der Prüfungsausschuss regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen muss, dass der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

- (5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Hälfte der Fragen je Sachgebiet und insgesamt 60 von 80 Fragen richtig beantwortet sind. Die Bewertung findet durch jeweils zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses statt; in Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Hat der Prüfungsteilnehmer den schriftlichen Teil der Prüfung nicht bestanden, scheidet er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung aus.

### § 9 Mündlicher Teil der Prüfung

- (1) Im mündlichen Teil der Prüfung sollen insbesondere die im Sonderlehrgang auf den Gebieten der Fischkunde, Gewässerbewirtschaftung, Einsatz und Instandsetzung von Fangmitteln sowie Behandlung der gefangenen Fische erworbenen praktischen Kenntnisse möglichst anhand von Anschauungsmaterial ermittelt werden. Die Prüfung kann an einem Gewässer durchgeführt werden. Dem Prüfungsteilnehmer sind Fragen und Aufgaben aus mindestens zwei Sachgebieten nach § 4 Abs. 2 zu stellen.
- (2) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Prüfungsteilnehmer sollen in Gruppen bis zu vier Personen durch den Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses geprüft werden. Die Prüfungsdauer beträgt je Teilnehmer mindestens 10 Minuten und soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die Leistungen der Prüfungsteilnehmer sind in jedem geprüften Sachgebiet wie folgt zu bewerten:

ausreichend = eine Leistung, die trotz einzelner Mängel durchschnittlichen

Anforderungen entspricht oder besser ist, eine Leistung mit erheblichen Mängeln,

mangelhaft = eine Leistung mit erheblichen Mänge ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(5) Sind die Leistungen in einem oder mehr Sachgebieten mit "ungenügend" oder in zwei oder mehr Sachgebieten mit "mangelhaft" bewertet worden, hat der Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil der Prüfung nicht bestanden.

### § 10 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der unteren und der obersten Fischereibehörde können bei der Prüfung anwesend sein.

### § 11 Prüfungsniederschrift

Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die insbesondere aufzunehmen ist:

- Namen der Aufsichtsführenden und Mitglieder des Prüfungsausschusses, die bei der Prüfung mitgewirkt haben;
- 2. Uhrzeit des Beginns und des Endes der Prüfung;
- 3. die erfolgte Belehrung nach § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2;
- 4. Vorkommnisse nach § 12 Abs. 1;
- die Bewertung der Leistungen im mündlichen Teil der Prüfung getrennt nach Sachgebiet sowie das Gesamtergebnis.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die an der Prüfung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

### § 12 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Versucht ein Teilnehmer durch eine Täuschungshandlung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel das Ergebnis der Prüfung zu beeinflussen oder leistet er dazu Beihilfe oder stört er den Prüfungsablauf erheblich, so kann der Prüfungsausschuss diesen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
- (2) Für Täuschungshandlungen, die innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellt werden, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Ausschluss von der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.

### § 13 Wiederholung der Prüfung

- (1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung des mit "ausreichend" bewerteten schriftlichen Prüfungsteils ist zu erlassen.

### § 14 Zeugnis

- (1) Teilnehmer eines Sonderlehrgangs, die den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung bestanden haben, erhalten von der unteren Fischereibehörde ein Prüfungszeugnis nach einem von der obersten Fischereibehörde herauszugebenden Muster. Das Zeugnis gilt als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 3 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg.
- (2) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer von der unteren Fischereibehörde einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsteile nicht bestanden und in welchen Sachgebieten ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind. Die Bedingungen für eine Wiederholung gemäß § 13 sind mitzuteilen.

### § 15 Verhinderung

- Der Bewerber kann bis zum Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. durch ärztliches Attest nachgewiesene Krankheit). Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungskommission.

### § 16 Kosten und Gebühren

(1) Die von der nach § 1 Absatz 1 beauftragten Bildungseinrichtung oder sonstigen Stelle erhobenen Lehrgangskosten trägt der Lehrgangsteilnehmer.

- (2) Für die Prüfung einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung des Prüfungsergebnisses wird eine Gebühr in Höhe von 102,25 Euro erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.
- (3) Tritt ein Lehrgangsteilnehmer vor Prüfungsbeginn zurück, wird die entrichtete Prüfungsgebühr zurückerstattet.
- (4) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsbeginn zurück oder wird er von der Prüfung ausgeschlossen, werden Gebühren nicht zurückerstattet.

### § 17 Akteneinsicht

Der Prüfungsteilnehmer kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag bei der unteren Fischereibehörde Einsicht in seine Prüfungsunterlagen nehmen.

### § 17a Übergangsvorschrift

Auf Lehrgänge von Mitgliedern rechtsfähiger und gemeinnütziger Anglervereinigungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnen haben, finden §1 Absatz 3 sowie die §§ 2 und 3 keine Anwendung.

### § 18 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Potsdam, den 1. Dezember 1999

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Wolfgang Birthler

### Verordnung über die Erhebung der Fischereiabgabe

vom 02. August 2006 (GVBI.II/06, [Nr. 19], S.305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2021 (GVBI.II/21, [Nr. 40])

Auf Grund des § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 6 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBI. I S. 178), der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBI. I S. 74,76) geändert worden ist, verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhörung des Landesfischereibeirates:

### § 1 Höhe der Fischereiabgabe

Die nach § 22 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg zu entrichtende Fischereiabgabe beträgt für:

- Kinder und Jugendliche, die das achte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, für ein Kalenderjahr 2,50 Euro
- 2. Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, für ein Kalenderjahr 12,00 Euro
- Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, für fünf aufeinander folgende Kalenderjahre 40,00 Euro.

### § 2 Erhebungsverfahren

- (1) Die bei der Entrichtung der Fischereiabgabe erteilten Abgabemarken sind vor Beginn der Fischereiausübung in eine mit Namen, Vornamen und Adresse ausgefüllte Nachweiskarte einzukleben. Die Muster für die Fischereiabgabemarken und für die Nachweiskarte werden von der obersten Fischereibehörde vorgegeben.
- (2) Fischereiabgabemarken als Nachweis über die Zahlung der Fischereiabgabe können auch von Fischereiausübungsberechtigten ausgegeben werden. Der Fischereiausübungsberechtigte kann die Fischereiabgabemarken anderen natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts zur Ausgabe überlassen. Die eingenommene Fischereiabgabe ist bis spätestens zum 30. Mai und zum 30. November eines jeden Jahres vom Fischereiausübungsberechtigten an die untere Fischereibehörde abzuführen. Gibt ein Fischereiausübungsberechtigter Fischereiabgabemarken aus, hat er fortlaufend Listen zu führen, die mindestens Angaben über die Anzahl der im Laufe des Kalenderjahres ausgegebenen Marken und über die erhobene Fischereiabgabe enthalten. Die Listen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Fischereibehörde vorzulegen.
- (3) Wer die Fischereiabgabe für ein oder fünf Kalenderjahre entrichtet hat und nach Ablauf dieses Zeitraumes weiterhin den Fischfang ausüben will, muss die Fischereiabgabe unaufgefordert einzahlen.
- (4) Von der Fischereiabgabe befreit sind Personen, die Anlagen der Teichwirtschaft oder der Fischzucht und -haltung bewirtschaften oder in bewirtschafteten Anlagen, in denen die Fische nicht herrenlos sind, den Fischfang mit der Handangel ausüben.

§ 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Fischereiabgabe vom 13. Dezember 1994 (GVBI. II S. 1015), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2001 (GVBI. II S. 553), außer Kraft.

Potsdam, den 02.08.2006

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz In Vertretung Gez. Dietmar Schulze

### Verordnung über Fischereibeiräte

vom 14. Juli 1994 (GVBI.II/94, [Nr. 52], S.666) geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2012 (GVBI.II/12, (Nr.112)

Auf Grund des § 32 Abs. 2 Nr. 5 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13.05.1993 (GVBl. I S. 178) verordnet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

### § 1 Bildung der Fischereibeiräte

- (1) Zur Bildung des Landesfischereibeirates beruft die oberste Fischereibehörde für die Dauer von jeweils fünf Jahren
  - a) zwei Vertreter der Fischereiberechtigten,
  - b) einen Teichwirt und einen Seen- und Flussfischer als Vertreter der Erwerbsfischer.
  - c) zwei Vertreter der Angelfischer,
  - d) einen Vertreter der Landwirtschaft,
  - e) einen Vertreter der Forstwirtschaft,
  - f) einen Vertreter des Veterinärwesens,
  - g) einen Vertreter der Wasserwirtschaft,
  - h) einen Vertreter der Fischereiwissenschaft.
  - einen Vertreter einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von der obersten Naturschutzbehörde anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit t\u00e4tig ist.
- (2) Die Vertreter nach Absatz 1 Buchstabe c und i k\u00f6nnen nach Ablauf eines Jahres auf Veranlassung der vorschlagenden Interessenverb\u00e4nde und rechtsf\u00e4higen Vereinigungen nach dem Rotationsprinzip wechseln.
- (3) Für die Bildung von Fischereiräten bei den unteren Fischereibehörden gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

### § 2 Vorschlagsrecht der Verbände

- (1) Die Interessenverbände und rechtsfähigen Vereinigungen der Erwerbs- und Angelfischer, der Landwirtschaft, der Wasserwirtschaft und die anerkannten Naturschutzvereinigungen schlagen der berufenden Fischereibehörde ihre Vertreter schriftlich und mit fachlicher Begründung vor. Die Fischereibehörde ist an die Vorschläge nicht gebunden.
- (2) Berufen werden dürfen nur Personen, die sachkundig sind. Die Sachkunde gilt als gegeben, wenn besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Fischerei, der Land- und Forstwirtschaft, der Biologie oder des Naturschutzes nachgewiesen werden.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in zwei Fischereibeiräten ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Fischereibeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter.

### § 3 Die Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Berufung kann widerrufen werden, wenn
  - das Mitglied mehr als zweimal einer Sitzung des Beirates unentschuldigt ferngeblieben ist

- das Mitglied ungeeignet ist, seine Stellung missbraucht oder seine Aufgaben trotz Abmahnung erheblich vernachlässigt,
- 3. das Mitalied dieses beantragt.
- (2) Scheidet ein Mitglied eines Fischereibeirates vorzeitig aus, ist innerhalb von vier Wochen ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer zu berufen. Die §§ 1 und 2 Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

### § 4 Einberufung, Sitzungsablauf

- (1) Die zuständige Fischereibehörde beruft den Fischereibeirat ein.
- (2) Die Einberufung zur Sitzung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Die Sitzungen des Fischereibeirates sind nicht öffentlich.
- (4) Die berufende Fischereibehörde muss bei Sitzung des Fischereibeirates vertreten sein.
- (5) Beschlüsse des Fischereibeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Fischereibeirates ist Protokoll zu führen.

### § 5 Geschäftsordnung

Der Fischereibeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der zuständigen Fischereibehörde bedarf.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14.07.1994 Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten In Vertretung Günther Wegge

# Verordnung über die Mustersatzung für Fischereigenossenschaften

vom 23.04.1996 (GVBI. II/96,[Nr. 24], S. 394)

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13.05.1993 (GVBI. I S. 178) verordnet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

- § 1 Zuständige Behörde für den Vollzug der vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassenen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Fischereiabgabe ist das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.
- § 2 Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23.04.1996 Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Edwin Zimmermann

### Anlage

Mustersatzung für Fischereigenossenschaften

### § 1 Name und Sitz der Fischereigenossenschaft

Die Fischereigenossenschaft für den gemeinschaftlichen Fischereibezirk der Gemarkungen (Name, des/ der Gewässers, Bezeichnung der Gewässerstrecke/n) ist der Zusammenschluss der Fischereiberechtigten für diesen

Bezirk.

Ihr Name ist ... .

Sie hat ihren Sitz in ....

### § 2 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Teilnahmemaß, Stimmrecht

- Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind die aus dem Mitgliederverzeichnis ersichtlichen Fischereiberechtigten.
- (2) Das Teilnahmemaß des einzelnen Mitglieds an Nutzen und Lasten der Fischereigenossenschaft sowie sein Stimmrecht richtet sich nach der im Mitgliederverzeichnis für ihn angegebenen Gewässerfläche, an der sein Fischereirecht besteht. Die Genossenschaftsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder einen anderen Maßstab bestimmen.
- (3) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Steht ein Fischereirecht mehreren Personen gemeinsam oder einer Gemeinschaft mehrerer Personen zu, so können die darauf entfallenden Stimmen nur von einem Vertreter und nur einheitlich abgegeben werden.

- (4) Den Übergang eines Fischereirechtes hat der Erwerber dem Fischereigenossenschaftsvorstand zur Berichtigung des Verzeichnisses nach Absatz 2 unverzüglich nachzuweisen.
- (5) Das Verzeichnis kann von den Mitgliedern jederzeit eingesehen werden.

### § 3 Organe der Fischereigenossenschaft

Örgane der Fischereigenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand.

### § 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

### § 5 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wählbar sind Personen, die volljährig und geschäftsfähig sind.
- (2) Zur Wahl des Vorstandes bedarf es der absoluten Mehrheit der Stimmrechte der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist unverzüglich ein neuer Wahlgang durchzuführen. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmrechte (einfache Mehrheit) auf sich vereinigt. Die Mitglieder eines aus mehreren Personen bestehenden Vorstandes sind einzeln und nacheinander zu wählen.
- (3) Nach zweimaligem unentschiedenem Wahlausgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

### § 6 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zur Sitzung ein. In Eilfällen kann auch mündlich und mit kürzerer Frist geladen werden.
- (2) Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Geschäftslage es erfordert, mindestens aber einmal halbjährlich. Er muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Mitglied und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
- (5) Die Stellvertreter k\u00f6nnen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Vorstandes zu unterrichten.

### § 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat insbesondere
  - das Mitgliederverzeichnis anzulegen und zu führen,
  - 2. Vertragsverhandlungen für Fischereipachtverträge zu führen,
  - 3. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen,
  - den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Fischereinutzung für die Mitglieder der Genossenschaft aufzustellen,
  - 5. die Liste über die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge anzufertigen,
  - 6. den Haushaltsplan auszuführen,
  - 7. die Geschäfts- und Kassenführung zu überwachen,
  - 8. den Schriftwechsel zu führen sowie Bekanntmachungen zu veranlassen,
  - 9. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen,
  - 10. über seine Tätigkeit der Genossenschaftsversammlung Bericht zu erstatten,
  - 11. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Fischereigenossenschaft verpflichtet werden soll, sind von zwei Vorstandsmitgliedern in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den der Fischereigenossenschaft setzen.

### § 8 Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von der Aufsichtsbehörde oder von einer Anzahl von Mitgliedern, die mindestens über ein Fünftel der Stimmen verfügen, schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird. Alle Versammlungen sind durch Bekanntmachung der Einladung in einer regionalen Tageszeitung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Mitglieder der Fischereigenossenschaft, deren Anschrift dem Vorstand bekannt ist, sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen einzuladen.
- (2) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde schriftlich einzuladen.
- (3) In der Genossenschaftsversammlung k\u00f6nnen sich die Mitglieder durch vollj\u00e4hrige Bevollm\u00e4chtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (4) Über den wesentlichen Verlauf der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens zu enthalten hat:
  - Ort und Zeit der Versammlung.
  - 2. die Teilnehmer oder Vertreter und den Umfang ihrer Stimmrechte,
  - 3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse.
  - 4. die Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Genossenschaft zu unterrichten.

### § 9 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

- Die Genossenschaftsversammlung wählt den Vorstand sowie dessen Vorsitzenden, die Stellvertreter und den Rechnungsprüfer.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:
  - 1. die Satzung und Änderungen der Satzung,
  - 2. die Haushaltssatzung,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - 4. die Aufstellung des Hegeplanes,
  - 5. den Abschluss von Fischereipachtverträgen innerhalb des Fischereibezirkes,
  - 6. die Verwendung von Überschüssen sowie die Erhebung der Beiträge,
  - 7. die Bestellung eines Kassenführers,
  - 8. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, den Kassenführer und Rechnungsprüfer,
  - 9. die Beanstandung von Beschlüssen des Vorstandes.
- (3) Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 4 und Nr. 6 können durch Beschluss dem Vorstand übertragen werden.

### § 10 Beschlussfassung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (2) Die Satzung oder Änderungen der Satzung sind von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder zu beschließen. Konnte die Genossenschaftsversammlung die Satzung oder eine Satzungsänderung deswegen nicht beschließen, weil die erforderliche Mehrheit nicht anwesend oder nicht vertreten war, so kann innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einberufen werden, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt.
- (3) Sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen, als diejenigen, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).
- 4) Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden öffentlich gefasst.

### § 11 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung bis zum 1. April des folgenden Jahres vorzulegen ist. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung finden die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

### § 12 Verwendung von Überschüssen

- Über die Verwendung verbleibender Überschüsse entscheidet die Genossenschaftsversammlung.
- (2) Die Einnahmen der Genossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Genossenschaftsmitgliedes, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag nicht berührt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Beschlussfassung schriftlich erhoben wird.

### § 13 Beiträge

- Von den Mitgliedern der Genossenschaft dürfen Beiträge nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes notwendig ist.
- (2) Beiträge, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

### § 14 Auflösung und Abwicklung der Fischereigenossenschaft

- (1) Wird ein gemeinschaftlicher Fischereibezirk durch die zuständige Fischereibehörde aufgehoben, ist die Genossenschaft aufgelöst. Die Genossenschaft gilt nach ihrer Auflösung jedoch als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert.
- (2) Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand. Die Genossenschaftsversammlung beschließt innerhalb eines Jahres nach Auflösung der Genossenschaft über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Wird innerhalb dieser Frist kein Beschluss getroffen, richtet sich die Verteilung des Vermögens nach dem in § 2 Abs. 2 geregelten Teilnahmemaß des Mitglieds. Die Aufsichtsbehörde kann die Frist verlängern, wenn der Abschluss der Abwicklung aus zwingenden Gründen innerhalb der Frist nicht möglich ist.

### § 15 Bekanntmachungen

- Die Satzung oder Änderungen der Satzung der Fischereigenossenschaft sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Sitzes der Fischereigenossenschaft bekanntzumachen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind ortsüblich vorzunehmen.

### § 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt vierzehn Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Name der Fischereigenossenschaft ... .

Unterschriften der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes ... .

### Verordnung über die Verwendung von künstlichem Licht und Elektrizität in Gewässern zu fischereiwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zwecken (Elektrofischereiverordnung – EFischV)

vom 13.09.1996 (GVBI.II/96, [Nr. 36], S. 747)

Auf Grund des § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13.05.1993 (GVBI. I S. 178) verordnet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit dem Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung:

### § 1 Zulassungspflicht

- (1) Die Zulassung nach § 26 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg kann auf Antrag für bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte, Personen, Zwecke und Anlagen sowie auf höchstens drei Jahre befristet erteilt werden. Sie ist stets widerruflich zu erteilen und kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden. Die Regelungen der Verordnung über die Fischerei in Naturschutzgebieten bleiben unberührt.
- (2) Bei Vorliegen von Koppelfischerei kann die Zulassung von der Zustimmung der Fischereiausübungsberechtigten des Gewässers oder Gewässerabschnittes abhängig gemacht werden.
- (3) Die Zustimmung der Fischereiausübungsberechtigten angrenzender Gewässer oder Gewässerteile kann verlangt werden, wenn nachteilige Auswirkungen auf den dortigen Fischbestand zu erwarten sind.
- (4) Die Zulassung für die Verwendung von Elektrizität zu Forschungs- und Lehrzwecken kann auch bei Versagung der Zustimmung nach den Absätzen 2 und 3 erteilt werden, wenn es das besondere öffentliche Interesse erfordert.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen für den Elektrofischfang

- (1) Die Zulassung zur Ausübung des Elektrofischfanges kann nur für fischereiliche Bestandsaufnahmen und Bestandsuntersuchungen, für Hegemaßnahmen, zum Fang von Laichfischen, für Forschungs- und Lehrzwecke sowie zur fischereilichen Gewässerbewirtschaftung erteilt werden.
- (2) Die Zulassung kann nur erteilt werden, wenn
  - der Antragsteller oder der von ihm beauftragte Elektrofischer eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der Fischereibehörde anerkannten Lehrgang über Elektrofischerei (Bedienungsschein) nachweist,
  - eine Bestätigung des Technischen Überwachungsvereins, der Prüfstelle Deutscher Elektrotechniker oder einer vergleichbaren Einrichtung vorgelegt wird, dass die zu verwendende Elektroanlage den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entspricht (Zulassungsschein, Prüfzeugnis oder Bericht der Typenprüfung).
- (3) Der Elektrofischfang darf nur unter Verwendung von Gleichstrom oder geeignetem Impulsgleichstrom ausgeübt werden. Die oberste Fischereibehörde kann weitere Anforderungen an die einzusetzenden Elektrofischfanganlagen festlegen, wenn dies aufgrund des wissenschaftlichen oder technischen Fortschritts erforderlich ist oder eine Gefährdung des Fischbestandes oder der übrigen Tierwelt zu erwarten ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für ortsveränderliche Elektrofischscheuchanlagen Für die Zulassung zur Verwendung von Elektrizität zum Fernhalten, Abweisen und Umlenken von Fischen (ortsveränderliche Elektrofischscheuchanlagen) gilt § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend.

### § 4 Aufsichtspflicht, Betrieb der Elektroanlagen

- (1) Ortsveränderliche Elektrofischfanganlagen und Elektrofischscheuchanlagen sind im Abstand von drei Jahren von einer der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Einrichtungen zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der Fischereibehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Wer Elektroanlagen verwendet, hat deren ordnungsgem\u00e4\u00dfen Zustand zu sichern. Elektroanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Normen des VDE, zu betreiben.
- (3) Der Elektrofischer hat bei der Ausübung des Elektrofischfanges die Fangelektrode selbst zu führen und den Totmannschalter selbst zu betätigen. Er hat mindestens eine Hilfsperson hinzuzuziehen, der die einschlägigen Bestimmungen des VDE bekannt sind.

### § 5 Ausweisungspflicht

- (1) Bei der Ausübung des Elektrofischfangs hat der Elektrofischer den Zulassungsbescheid mitzuführen. Auf Verlangen ist dieser Polizeibeamten, Fischereiaufsehern sowie Dienstkräften der Fischereibehörden auszuhändigen.
- (2) Für Personen, die zum Fischfang künstliches Licht verwenden oder ortsveränderliche Elektrofischscheuchanlagen betreiben, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

### § 6 Fangnachweis

- (1) Wird der Elektrofischfang für fischereiliche Bestandsaufnahmen, Bestandsuntersuchungen oder zu Forschungs- und Lehrzwecken ausgeübt, hat der Inhaber der Zulassung einen Fangnachweis nach einem von der obersten Fischereibehörde herausgegebenen Muster zu führen.
- (2) Der Fangnachweis ist am Ende des Kalenderjahres, bei Fristablauf, bei Widerruf der Zulassung oder auf Anforderung der Fischereibehörde vorzulegen.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ördnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 21 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 1 Abs. 1 Elektrizität oder künstliches Licht ohne Zulassung verwendet.
- 2. § 2 Abs. 3 Satz 1 eine andere als die zugelassene Stromart verwendet,
- § 4 Abs. 1 Satz 1 ortsveränderliche Elektrofischfanganlagen und Elektrofischscheuchanlagen nicht im Abstand von drei Jahren überprüfen lässt,
- § 4 Abs. 3 nicht mindestens eine Hilfsperson hinzuzieht, die Fangelektrode nicht selbst führt oder den Totmannschalter nicht selbst betätigt,
- § 5 den Zulassungsschein nicht mitführt oder auf Verlangen eines Berechtigten nicht zur Einsichtnahme aushändigt.

§ 8 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 13.09.1996

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Edwin Zimmermann

## Verordnung über die Einrichtung und Führung des Fischereibuches (Fischereibuchverordnung – Fisch-BuV)

vom 23. September 1996 (GVBI.II/96, [Nr. 36], S.755)

Auf Grund des § 32 Abs. 2 Nr. 4 und des § 36 Abs. 2 Satz 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13.05.1993 (GVBl. I S. 178) verordnet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

- § 1 Zuständige Behörde für die Einrichtung und Führung des Fischereibuches ist das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.
- § 2 Das Fischereibuch wird nach einem vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmten Muster in Loseblattform geführt. Jedes Fischereirecht erhält ein gesondertes Blatt.
- § 3
- (1) Die Eintragungen der Fischereirechte erfolgen auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder, zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll. Berichtigungen können von Amtswegen vorgenommen werden.
- (2) Der Antragsteller hat die für die Glaubhaftmachung des Fischereirechtes erforderlichen Unterlagen beizubringen.
- § 4
- Eintragungen, Berichtigungen und Löschungen sind vom Eintragenden und einem weiteren Bediensteten der zuständigen Behörde unter Angabe des Datums zu unterschreiben.
- (2) Berichtigungen und Löschungen im Fischereibuch erfolgen durch Eintragung eines Berichtigungs- oder Löschvermerkes.
- (3) Eintragungen, Berichtigungen und Löschungen sind den jeweiligen Betroffenen mitzuteilen.
- § 5 Die Einsicht in das Fischereibuch ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Dies gilt auch für Urkunden, auf die im Fischereibuch zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen wird. Auf Verlangen sind beglaubigte Ablichtungen zu fertigen.
- § 6 Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23.09.1996

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Edwin Zimmermann

## Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) – Auszug

vom 11. Juli 2014 (GVBI.II/14, [Nr. 47]), geändert durch Verordnung vom 17. September 2019 (GVBI. II/19, [Nr. 76])

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft:

### § 1 Gebührentarif

Für die in den Anlagen 1 und 2 genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Verwaltungsgebühren erhoben.

### § 2 Mehrfache Amtshandlungen

Zur Abgeltung mehrfacher Amtshandlungen, die denselben Schuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können die Gebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

### Anlage 2 (zu § 1)

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
13	Fischerei	
13.1	Amtshandlungen nach dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG)	
13.1.1	Entscheidung über die Eintragung oder Berichtigungen im Fischereibuch nach § 4 Absatz 4 BbgFischG in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Fischereibuches (FischBuV)	30 bis 210
3.1.2	Entscheidung über die räumliche Ausdehnung von Fischereirechten nach § 5 Absatz 2 Satz 2 BbgFischG	30 bis 1 030
13.1.3	Entscheidung zur Genehmigung von Übertragungsverträgen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 BbgFischG	30 bis 110
13.1.4	Entscheidung zur Aufhebung eines beschränkten selbstständigen Fischereirechtes nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 BbgFischG	30 bis 210
13.1.5	Entscheidung über Ausnahmen zur Mindestpachtzeit nach § 11 Absatz 1 Satz 3 BbgFischG	5 bis 30
13.1.6	Entscheidung über die Genehmigung des Hegeplanes nach § 24 Absatz 2 BbgFischG	25 bis 80
13.1.7	Entscheidung zur Einräumung des Rechts zum Betreten von Grundstü- cken und der Höhe der Entschädigung des Grundstückseigentümers nach § 16 Absatz 3 BbgFischG	30 bis 260
13.1.8	Erteilung von Fischereischeinen	
13.1.8.1	Fischereischein nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BbgFischG	25
13.1.8.2	Zweitschrift eines Fischereischeines	10
13.1.8.3	Erklärung der Ungültigkeit und Einziehung eines Fischereischeines nach § 21 BbgFischG	25 bis 210
13.1.8.4	Jugendfischereischein nach § 17 Absatz 6 BbgFischG	2,5
13.1.9	Entscheidung zur Bildung eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes auf Antrag eines Fischereiberechtigten nach § 23 Absatz 2 BbgFischG	30 bis 210
13.1.10	Entscheidung über die Zulassung der Verwendung von künstlichem Licht und Elektrizität nach § 26 Absatz 2 BbgFischG	30 bis 360
13.1.11	Zweitschrift zur Zulassung der Verwendung von künstlichem Licht und Elektrizität nach § 26 Absatz 2 BbgFischG	15
13.1.12	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen für den Aalfang nach § 29 Absatz 2 BbgFischG	10 bis 260
13.1.13	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen zum Beseitigen und Abstellen von Fischereivorrichtungen während der Schonzeit nach § 29 Absatz 3 BbgFischG	10 bis 110

13.1.14	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen über die Anlegung und Unterhaltung von Fischwegen nach § 30 Absatz 3 BbgFischG	60 bis 160
13.1.15	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen zum Fischfangverbot in und an Fischwegen zu wissenschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Zwecken nach § 30 Absatz 8 BbgFischG	30 bis 60
13.1.16	vorläufige Regelung der Fischereiausübung nach § 11 Absatz 5 BbgFischG	25 bis 160
13.1.17	Genehmigung der Satzung von Fischereigenossenschaften nach § 25 Absatz 2 BbgFischG	25 bis 80
13.1.18	Entscheidung von Entschädigungsansprüchen nach § 35 BbgFischG	60 bis 1 600
13.2	Amtshandlungen nach der Fischereiordnung des Landes Branden- burg (BbgFischO)	
13.2.1	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen zu den Bestimmungen über Mindestmaße und Schonzeiten nach § 2 Absatz 2 BbgFischO	30 bis 160
13.2.2	Entscheidung zur Zulassung des Fischfangs mit lebendem Köderfisch nach § 6 Absatz 1 BbgFischO	30 bis 60
13.2.3	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen zu dem Zeitraum der Aus- übung des Fischfangs mit der Handangel bei Vorliegen von Koppelfische- rei nach § 7 Absatz 4 BbgFischO	10 bis 110
13.2.4	schriftliche Genehmigung einer Angelveranstaltung nach § 8 Absatz 1 BbgFischO	5
13.2.5	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen zum Besatz in Gewässern mit Vorkommen von sich selbst reproduzierenden Beständen nach § 12 Absatz 3 BbgFischO	10 bis 30
13.2.6	Entscheidung zur Erteilung der Genehmigung zum Aussetzen nicht heimischer Fische nach § 13 Absatz 1 BbgFischO	60 bis 260
13.2.7	Entscheidung zum Einsatz ortsfester Elektroanlagen zum Scheuchen und Abweichen von Fischen nach § 24 Absatz 2 BbgFischO	60 bis 520
13.2.8	Entscheidung über die Genehmigung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 13 Absatz 4 BbgFischO	300 bis 1 000
13.2.9	Entscheidung über Ausnahmen zum Betreiben von Fischteichen und bewirtschafteten Anlagen der Fischzucht und -haltung gemäß § 26a Absatz 2 BbgFischO	30 bis 60
13.3	Amtshandlungen nach der Verordnung über die Anglerprüfung	
13.3.1	Entscheidung zur Anerkennung von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts für die Organisation und Durchführung der Anglerprüfung nach § 1 der Verordnung über die Anglerprüfung	50 bis 500

### Sachregister

(S. - Seitenzahl, § - Paragraph, () - Absatz)

#### Aal

- Ausübung der Aalfischerei S. 27 § 2a
- Landesamt S. 27 § 2a
- Verpflichtung zu Besatzmaßnahmen S. 32 § 19(2)

### Ablassen von Gewässern S.17 § 28

- Anzeige S. 17 § 28 (1)
- Mindestzeitraum S. 17 § 28 (3)

### Angelkarte

- Erwerb S. 11 § 13 (1)
- Dauer S. 11 § 13 (1)
- Höchstzahl S. 12 § 13 (2)
- Mitführen S. 14 § 18 (2)

### Anglerprüfung

- Akteneinsicht S. 42 § 13 (1)
- Anmeldung S. 40 § 5
- Anerkennung für Durchführung S. 39 § 1
- Befreiung S. 14 § 19 (3), S. 25 § 42 (3)
- Prüfungsausschuss S. 40 § 2
- Prüfungsgebiete S. 14 § 19 (1), S. 40 § 3
- Prüfungsgebühr S. 42 § 14
- Prüfungsergebnis S. 41 § 9
- Prüfungsniederschrift S. 42 § 11
- Prüfungsverfahren S. 41 § 7
- Prüfungszeugnis S. 42 § 10
- Täuschungsversuche S. 41 § 8
- Wiederholung S. 42 § 12
- Zeit und Ort S. 40 § 4
- Zulassung S. 41 § 6

### Angelveranstaltungen

- Anzeige S. 29 § 9 (1)
- Begriffsbestimmung S. 29 § 8 (2)
- Genehmigung S. 29 § 8 (1), S. 29 § 9 (1)
- Versagungsgründe S. 29 § 9 (2-3)

### Anlandungsverpflichtung S. 32 § 19 (1) Betriebsgenehmigung

Fortgeltung S. 25 § 42 (2)

### Eigentumsfischereirecht S. 9 § 4 (1)

### Einsatzbeschränkungen

- nicht heimischen Fischen S. 30 § 13
- kranke Fische S. 30 § 13 (3)

#### Elektrofischerei

- Aufsichtspflicht S. 61 § 4
- Fangnachweis S. 61 § 6
- Zulassung S. 60-61 § 1 3

### Entschädigungsansprüche

Verfahren S. 22 § 35 (1-2)

### Erbgut von Fischen

Schutz S. 30 § 12

### Fangverbot S. 26-27 § 2 (1-4)

- in Fischwegen S. 18 § 30 (7-8)

### **Fischarten**

- Mindestmaße, Schonzeiten S 37-38

### Fischereiabgabe

- Angelkarte S. 11 § 13 (1)
- Befreiung S. 15 § 22 (4)
- Erhebung S. 15 § 22 (1 2)
- Mitführung S. 14 § 18 (2)

### Fischereiaufsicht S. 23 § 39

- Dienstausweis, Dienstabzeichen S. 43 § 3
- Eignung S. 43 § 1 (1-5)
- Ermächtigung S. 23 § 39 (2)
- Fortbildung S. 44 § 5 (1-2)
- Pflichten S. 43-44 § 4 (1-3)
- Verpflichtung S. 43 § 2 (1-2)

### Fischereibehörde

- oberste Fischereibehörde S. 22 § 36 (1)
- untere Fischereibehörde S. 22 § 36 (2-4)

### Fischereibeirat S. 23 § 37

- Beendigung der Mitgliedschaft S. 53-54 § 3
- Bildung S. 53 § 1
- Einberufung, Sitzungsablauf S. 54 § 4
- Geschäftsordnung S. 54 § 5
- Landesfischereibeirat S. 23 § 37 (1-2)
- Vorschlagsrecht der Verbände S. 53 § 2

### Fischereiberater S. 23 § 38

Berufung S. 23 § 38 (1)

#### Fischereibezirk

Bildung S. 15-16 § 23 (1-3)

### Fischereibuch S. 63 § 4 (4)

- Einsichtnahme S. 63 § 5
- Eintragungen S. 63 § 3, 4
- zuständige Behörde S. 63 § 1

Fischereigenossenschaft S. 16 § 25

- Fischereivorstand S. 17 § 25 (3)
- Genossenschaftsversammlung S. 17 § 25 (3)
- Körperschaft des öffentlichen Rechts S. 16 § 25(1)
- Satzung S. 16 § 25 (2)

### Fischereipachtvertrag

- Abschluss, Anderung S. 11 § 11
- Anzeige S. 11 § 12
- Nichtigkeit S. 11 § 11 (3)
- Übertragung, Verpflichtung S. 10-11 § 10
- vorläufige Regelung S. 11 § 11 (5)

#### Fischereirecht

- Eigentumsfischereirecht S. 9 § 4
- selbstständiges Fischereirecht S. 9 § 4 (2-3), S. 9 § 5, S. 9 § 6,
- beschränktes selbstständiges Fischereirecht S. 9 § 7, § 8
- Inhalt S. 8 § 3
- Koppelfischereirecht S. 10-11 § 9
- Ubertragung der Ausübung S. 10 § 10
- Weitergeltung bestehender Fischereirechte
   S. 24-25 § 41 (1-4)

### Fischereischein

- Einziehung S. 15 § 21
- Erteilung S. 13-14 § 17 , S. 34 § 26
- Gleichstellung Fischereischein S. 14 § 17 (5)
- Jugend-S. 14 § 17 (6)
- Mitführen S. 14 § 18 (2)
- Nicht erforderlich S. 13 § 17 (4)
- Versagungsgründe S. 14-15 § 20
- Geldbuße S. 24 § 40 (2)

#### Fischfang

- auf überfluteten Grundstücken S. 12 § 15 (1-4)
- mit Ködern S. 28 § 6

### Fischfanggeräte

- Kontrolle und Handhabung S. 29-30 § 10
- Kennzeichnung S. 32 § 18
- Vermeidung gegenseitiger Störung S. 32 § 17

Fischgesundheitsdienst S. 32 § 20

Fischkrankheiten, Fischsterben S. 32-33 § 21 Fischlaichplätze, Fischlaich, Fischbrut

Schutz S. 31 § 15

### Fischwechsel, Fischpässe

- Ausnahme S. 18 § 30 (4-5)
- Fischfangverbot S. 18 § 30 (7-8)
- nachträgliche Anordnung S. 18 § 30 (6)
- Pflicht zum Anlegen u. zur Unterhaltung S. 18 § 30 (1-3)
- Sicherung S. 18 § 30 (1-3)

### Gebühren S. 65-66

- Prüfungsgebühr S. 42 § 14

### Geldleistungen

- Grundsatz S. 22 § 34

### Hälterung

- Hälterung u. Transport von Fischen S. 30 § 11
   Handangel
- Bestandteile S. 28 § 7 (1)
- Anzahl S. 29 § 7 (3)
- Nachtangeln bei Koppelfischerei S. 29 § 7 (4)
- Raubfischangel S. 28-29 § 7 (2)

Hegemaßnahmen, Hegepläne S. 26 § 1 (1) Hegepflicht S. 8 § 3

Hegeplan S. 16 § 24, S. 26 § 1

- Genehmigung S. 16 § 24 (2-3)
- Inhalt S. 26 § 1 (2)

### Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen und Fischfanggeräten

S. 32 § 18

#### Köderfischsenke

- Maße S. 28 § 6 (3)
- Einsatzbeschränkung S. 29 § 7 (4)

### Koppelfischereirecht S. 10 § 9

 Beschränkung bei Fischfang mit der Handangel S. 29 § 7 (3)

Küchenfischereirechte S. 10 § 7 (2), S. 11 § 11 (2)

#### Landesamt

- Aalfischerei S. 27 § 2a
- Beschränkung des Fischfanges S. 27 § 2 (3)
- für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung S. 22 § 36 (2)
- Übertragung von Aufgaben S. 22 § 36 (2)

Mitführung von Fischereigeräten S. 19 § 31

### Mindestmaße S. 26-27 § 2 (1-3), S. 37-38 Mustersatzung für die Fischereigenossenschaft

S. 55-59

### Ordnungswidrigkeiten

- vorsätzlich oder fahrlässig
  S. 23-24 § 40 (1), S. 35 § 28 (2), S. 61 § 7
  Einziehung von Gegenständen S. 24
- § 40 (3)
   zuständige Verwaltungsbehörde S. 24
  § 40 (4)

## schadenverhütende Maßnahmen und Entschädigung S. 17 § 27

- Entschädigung S. 17 § 27 (2)

### schädigende Mittel S. 17 § 26

- Verbot S. 17 § 26 (1)

### Schutz der Fische vor dem Eindringen in Anlagen zur Wasserentnahme

- Stabweite bei Rechenanlagen S. 33 § 24 (1)
- ortsfeste Elektroanlagen Genehmigung
   S. 33 § 24 (2)

### selbständiges Fischereirecht S. 9 § 4

- Aufhebung S. 10 § 8 (1)
- bei Veränderung der Gewässer S. 9 § 5
- beschränkte ... S. 9-10 § 7 u. 8

#### Schonbezirke

 Fischschonbezirk, Laichschonbezirk, Rechtsverordnung S. 21 § 33

### Schonzeiten S. 26-27 § 2 (1-3), S. 37-38 Sonderlehrgang S. 13 § 17 (2)

- Akteneinsicht S. 50 § 17
- Inhalt und Dauer S. 46 § 4
- Kosten und Gebühren S. 49-50 § 16
- Mündlicher Teil S. 48 § 9
- Ort und Zeit S. 45 § 1 (3), S. 47 § 6
- Prüfungsausschuss S. 46-47 § 5
- Schriftlicher Teil S. 47-48 § 8
- Wiederholung der Prüfung S. 49 § 13
- Zeugnis S. 49 § 14
- Zulassungsvoraussetzung S. 45 § 2

### Staatsverträge S. 25 § 43

### ständige Fangvorrichtungen

Lattenabstand, Maschenweite S. 28 § 5

### Verbotene Fanggeräte u. Fangmittel S. 28 § 4

### Verordnungsermächtigung

- Fischereiordnung S. 19 § 32 (1)
- Rechtsverordnungen S. 20 § 32 (2-3)

### Wasserbauliche Anlagen

Beteiligung an Genehmigungsverfahren
 S. 33 § 23

Wassergeflügel S. 31 § 16 Winterlager S. 31 § 15 (3)

Zugang zu den Gewässern S. 12-13 § 16 Zurücksetzen von Fischen S. 27-28 § 3

### Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)

Referat 34 - Oberste Fischereibehörde Lindenstraße 34a,14467 Potsdam Telefon:+49 (0)331 866-7652